

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Starke-Familien-Gesetz – StaFamG)

A. Problem und Ziel

Starke Familien tragen maßgeblich zum Zusammenhalt unserer Gesellschaft bei. Familien und gerade auch die Kinder entsprechend ihrer konkreten Lebenssituation zu stärken und verlässlich zu unterstützen, ist ein wichtiges Ziel der Bundesregierung. Der Kinderzuschlag sorgt dafür, dass Eltern, die ihren Bedarf durch eigenes Einkommen selbst decken können, nicht nur wegen des Bedarfs ihrer Kinder auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) angewiesen sind. In seiner jetzigen Ausgestaltung greift der Kinderzuschlag jedoch nur unzureichend. Zum einen bewirkt zusätzliches Einkommen in vielen Fällen, dass der Kinderzuschlag schlagartig entfällt und die Familien im Ergebnis ein deutlich geringeres Haushaltsnettoeinkommen zur Verfügung haben. Zum anderen steigt in dem Einkommensbereich des Kinderzuschlags, insbesondere wenn zudem auch Wohngeld bezogen wird, trotz zusätzlichem Einkommen das Haushaltsnettoeinkommen kaum, gar nicht oder es sinkt sogar, weil das zusätzliche Einkommen sowohl beim Kinderzuschlag als auch beim Wohngeld leistungsmindernd berücksichtigt wird. Ziel der Neugestaltung des Kinderzuschlags ist es daher, Familien und ihre Kinder auch aus der verdeckten Armut besser zu erreichen und der besonderen Lebenssituation von Familien mit kleinen Einkommen, gerade auch der von Alleinerziehenden, Rechnung zu tragen. Zusätzliches Einkommen soll sich auszahlen oder jedenfalls nicht mehr nachteilig auswirken. Der Kinderzuschlag soll nicht mehr schlagartig wegfallen, wenn bestimmte Einkommensgrenzen überschritten werden. Mehr Familien sollen die Chance erhalten, durch eigenes Erwerbseinkommen unabhängig von den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu werden.

Kinder sollen außerdem möglichst unabhängig von den finanziellen Mitteln des Elternhauses faire Chancen auf gesellschaftliche Teilhabe erhalten und ihre Fähigkeiten entwickeln können. Hierzu gehört auch, das spezifische soziokulturelle Existenzminimum von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen durch Bildungs- und Teilhabeleistungen zu sichern. Dieses sogenannte Bildungspaket wird durch das vorliegende Gesetz deutlich verbessert. Der Betrag für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf ist seit seiner Einführung nicht erhöht worden. Zur Erhaltung der Kaufkraft sowie zur Beibehaltung seiner Funktion wird dieser Geldbetrag erhöht. Auch die Abschaffung der Eigenanteile bei der Finanzierung des gemeinschaftlichen Mittagessens in Schule, Kita und Kindertagespflege sowie bei der Schülerbeförderung erweitert den Leistungsumfang. Zudem führt diese Maßnahme zu einer deutlichen Vereinfachung der Umsetzung bei Trägern, Leistungsberechtigten und Leistungsanbietern. Entsprechendes gilt für die Klarstellung, dass Lernförderung nicht von einer Versetzungsgefährdung abhängig ist.

B. Lösung

Die Neugestaltung des Kinderzuschlags führt dazu, dass Familien mit besonderem Unterstützungsbedarf zielgenauer erreicht werden und sich zusätzliches Einkommen, insbe-

sondere Einkommen aufgrund zusätzlicher Erwerbstätigkeit, durchgehend lohnt beziehungsweise nicht zu einer Verringerung des verfügbaren Haushaltsnettoeinkommens führt. Darüber hinaus sollen die Beantragung und der Vollzug des Kinderzuschlags grundlegend vereinfacht werden, so dass Familien die Leistung leichter erhalten können und somit mehr Kinder vor Armutsrisiken geschützt sind. Der Kinderzuschlag wird in zwei Stufen zum 1. Juli 2019 und zum 1. Januar 2020 neugestaltet. Dabei sind die folgenden sechs Maßnahmen vorgesehen:

1. Der Kinderzuschlag soll so erhöht werden, dass er zusammen mit dem Kindergeld den durchschnittlichen Bedarf eines Kindes in Höhe des steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimums mit Ausnahme des Betrages für Bildung und Teilhabe deckt. Die Bildungs- und Teilhabeleistungen werden den Kindern gesondert gewährt.
2. Kindeseinkommen soll den Kinderzuschlag nur noch zu 45 Prozent, statt wie bisher zu 100 Prozent, mindern, soweit dadurch nicht mehr als 100 Euro vom Kindeseinkommen unberücksichtigt bleiben. Darüber hinaus gehendes Kindeseinkommen wird wie bisher zu 100 Prozent angerechnet.
3. Die Inanspruchnahme des Kinderzuschlags wird durch einen einheitlichen Bewilligungszeitraum von sechs Monaten und durch feste Bemessungszeiträume wesentlich vereinfacht.
4. Die Abbruchkante, an der der Kinderzuschlag bislang schlagartig entfällt, wird abgeschafft. Dazu werden die oberen Einkommensgrenzen aufgehoben.
5. Zusätzliches Einkommen der Eltern soll den Gesamtkinderzuschlag nur noch zu 45 Prozent, statt wie bisher zu 50 Prozent, mindern.
6. Familien sollen auch dann den Kinderzuschlag erhalten können, wenn sie bisher kein Arbeitslosengeld II beziehen und ihnen mit ihrem Erwerbseinkommen, dem Kinderzuschlag und gegebenenfalls dem Wohngeld höchstens 100 Euro fehlen, um Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II zu vermeiden. Dieser erweiterte Zugang zum Kinderzuschlag für Familien, die in verdeckter Armut leben, soll zunächst auf drei Jahre befristet werden.

Die ersten drei Maßnahmen treten am 1. Juli 2019 in Kraft, die weiteren drei Maßnahmen am 1. Januar 2020.

Im Bereich der Leistungen für Bildung und Teilhabe sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

1. Erhöhung des Betrages für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf,
2. Wegfall der Eigenanteile bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung und Schülerbeförderung,
3. Regelung zur Unabhängigkeit des Anspruches auf Lernförderung von einer Versetzungsgefährdung,
4. Verwaltungsvereinfachung durch Wegfall gesonderter Anträge für Schulausflüge, Schülerbeförderung, gemeinschaftliche Mittagsverpflegung und Teilhabeleistungen; zudem wird grundsätzlich auch die Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe durch Geldleistungen ermöglicht und
5. Einführung der Möglichkeit für Schulen, die Leistungen für Schulausflüge für leistungsberechtigte Kinder gesammelt mit einem zuständigen Träger abzurechnen.

Diese Maßnahmen treten am 1. August 2019 in Kraft.

Mit der Neugestaltung des Kinderzuschlags und der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets werden Familien und insbesondere die Kinder zielgenau gestärkt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Kosten für den Ausbau des Kinderzuschlags

Gebietskörperschaft	Kosten für den Ausbau des Kinderzuschlags netto in Millionen Euro		
	2019	2020	2021
Bund	80,5	481,5	474,5
Länder	5	7,5	7,5
Kommunen	-12,5	-25	-20
gesamt	73	464	462

Für die in den Jahren 2020 und 2021 jeweils etwa 328 000 Kinder, die durch die Bildungs- und Teilhabeleistungen zusätzlich erreicht werden, also nicht schon zuvor über die Grundsicherung für Arbeitsuchende oder über Wohngeld einen Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen hatten, ergeben sich zusätzliche Ausgaben für die kommunalen Träger von rund 70 Millionen Euro pro Jahr. Diese Mehrausgaben werden in gleicher Höhe vom Bund im darauffolgenden Jahr im Rahmen der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung des SGB II zur Entlastung der Kommunen getragen. Die Mehrausgaben in den Jahren 2019 bis 2021 verteilen sich wie folgt auf die Haushalte der Gebietskörperschaften.

Gebietskörperschaft	Mehrausgaben durch die Einbeziehung von 328 000 Kindern in die Leistungen für Bildung und Teilhabe in Millionen Euro		
	2019	2020	2021
Bund	0	0	70,0
Länder	0	0	0
Kommunen	0	70,0	0
gesamt	0	70,0	70,0

Die auf den Bund entfallenden Mehrausgaben im Bereich des Wohngeldes sollen im Einzelplan 06 innerhalb der geltenden Haushalts- und Finanzplanansätze ausgeglichen werden.

Kosten für die Verbesserungen der Leistungen für Bildung und Teilhabe

Die Verbesserungen der Leistungen für Bildung und Teilhabe führen im Jahr 2019 zu Mehrausgaben für die Leistungsträger in Höhe von insgesamt rund 100 Millionen Euro; ab dem Jahr 2020 ist insgesamt mit Mehrausgaben in Höhe von rund 220 Millionen Euro pro Jahr zu rechnen.

Für die rund 2,5 Millionen dem Grunde nach Leistungsberechtigten im SGB II ergeben sich Mehrausgaben in Höhe von 150 Millionen Euro pro Jahr ab 2020. Für die schätzungsweise rund 940 000 Kinder, für die der nach Artikel 2 verbesserte Kinderzuschlag oder Wohngeld bezogen wird, ergeben sich ab dem Jahr 2020 Mehrausgaben von rund 60 Millionen Euro jährlich.

Die durch den Ausbau der Leistungen für Bildung und Teilhabe entstehenden Mehrausgaben im Bereich des SGB II, des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) sowie des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) und des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Regelungsbereich	Mehrausgaben durch den Ausbau der Leistungen für Bildung und Teilhabe in Millionen Euro	
	2019	ab 2020
SGB II	75,0	150,0
SGB XII	0,8	1,7
BKGG	20,0	60,0
AsylbLG	4,8	8,9
insgesamt	100,6	220,6

Die Mehrausgaben in den Jahren 2019 bis 2021 verteilen sich wie folgt auf die Haushalte der Gebietskörperschaften. Mehrausgaben der Kommunen, die im Rahmen des SGB II und des BKGG anfallen, werden dabei in gleicher Höhe vom Bund jeweils im Folgejahr im Rahmen seiner Beteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung getragen.

Gebietskörperschaft	Mehrausgaben durch den Ausbau der Leistungen für Bildung und Teilhabe in Millionen Euro		
	2019	2020	2021
Bund	0	95,0	210,0
Länder	0	0	0
Kommunen	100,6	125,6	10,6
gesamt	100,6	220,6	220,6

Weitere Mehrausgaben für den Bundeshaushalt können durch die Klarstellung bei der Lernförderung entstehen.

Zusätzlich entstehen dem Bund durch den Wegfall des Eigenanteils beim Mittagessen in Werkstätten für behinderte Menschen (§ 42b SGB XII) Mehrausgaben, die - fortgeschrieben auf das Jahr des Inkrafttretens im Jahr 2020 - 35 Millionen Euro jährlich betragen.

Der finanzielle Mehrbedarf soll grundsätzlich im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf führt zu einer Veränderung des Erfüllungsaufwandes für die Bürgerinnen und Bürger. Für den Kinderzuschlag ist ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von rund 450 000 Stunden jährlich anzunehmen. Dieser ergibt sich aus einer Reduzierung des Erfüllungsaufwandes für die aktuellen Bezieherinnen und Bezieher des Kinderzuschlags und einem geschätzten Mehraufwand für die ab dem Jahr 2020 zusätzlich erreichten Familien.

Die Verbesserungen beim Bildungspaket führen zu keinem zusätzlichen Erfüllungsaufwand bei den Bürgerinnen und Bürgern. Der Verzicht auf die Anrechnung von Eigenanteilen beim gemeinschaftlichen Mittagessen in Schule, Kita und Kindertagespflege und der Wegfall der gesonderten Antragstellung bei einzelnen Leistungen für Bildung und Teilhabe mindert den Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger um geschätzt 443 000 Stunden jährlich.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Verzicht auf die Anrechnung von Eigenanteilen beim gemeinschaftlichen Mittagessen in Schule, Kita und Kindertagespflege mindert den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft um 9,1 Millionen Euro jährlich. Die Zulassung der Erbringung der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets durch Geldleistungen führt gegenüber den bisherigen Erbringungswegen zu einer Minderung des Erfüllungsaufwandes um rund 5,8 Millionen Euro jährlich. Dabei handelt es sich ausschließlich um Bürokratiekosten.

Der Gesetzentwurf führt im Übrigen zu keiner wesentlichen Veränderung des Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Neugestaltung des Kinderzuschlags führt einerseits zu einem verringerten Erfüllungsaufwand und andererseits zu einem Mehraufwand für die Verwaltung, so dass ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand im Kinderzuschlag in Höhe von 172,5 Millionen Euro durch eine Reduzierung der Fallpauschale, steigender Kinderzahlen, einmaliger Umstellungsaufwand und Digitalisierungskosten entsteht.

Zugleich werden Verwaltungskosten für den Vollzug des SGB II eingespart, da Familien mit rund 40 000 Kindern nunmehr Kinderzuschlag statt Leistungen nach dem SGB II beziehen. Dieser Verminderung steht teilweise ein höherer Beratungsaufwand gegenüber.

Die Verbesserung des Bildungspakets führen zu einer Minderung des Erfüllungsaufwandes der Verwaltung in Höhe von 13,65 Millionen Euro.

Im Übrigen ist ein eventuell entstehender Mehrbedarf des Bundes an Sach- und Personalmitteln finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan innerhalb der geltenden Haushalts- und Finanzplanansätze auszugleichen.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe

(Starke-Familien-Gesetz – StaFamG)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. November 20187 (BGBl. I.S. 2210) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Kindergeld wird rückwirkend nur für die letzten sechs Monate vor Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag auf Kindergeld eingegangen ist.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Der Kinderzuschlag wird nicht für Zeiten vor der Antragstellung gewährt. Er wird in den Fällen des § 6a Absatz 1 Nummer 4 Satz 3 erst ab dem Monat, der auf den Monat der Antragstellung folgt, gewährt, wenn Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch für den Monat, in dem der Antrag auf Kinderzuschlag gestellt worden ist, bereits erbracht worden sind. § 28 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt mit der Maßgabe, dass der Antrag unverzüglich nach Ablauf des Monats, in dem die Ablehnung oder Erstattung der anderen Leistungen bindend geworden ist, nachzuholen ist.“

2. § 6 Absatz 3 wird aufgehoben.

3. § 6a wird wie folgt gefasst:

„§ 6a

Kinderzuschlag

(1) Personen erhalten für in ihrem Haushalt lebende unverheiratete oder nicht verpartnerte Kinder, die noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, einen Kinderzuschlag, wenn

1. sie für diese Kinder nach diesem Gesetz oder nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes Anspruch auf Kindergeld oder Anspruch auf andere Leistungen im Sinne von § 4 haben,
2. sie mit Ausnahme des Wohngeldes, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags über Einkommen im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Höhe von mindestens 900 Euro oder, wenn sie alleinerziehend sind, in Höhe von mindestens 600 Euro verfügen, wobei Beträge nach § 11b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht abzusetzen sind,
3. sie mit Ausnahme des Wohngeldes über Einkommen oder Vermögen im Sinne der §§ 11 bis 12 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch verfügen, das höchstens dem nach Absatz 5 Satz 1 für sie maßgebenden Betrag zuzüglich dem Gesamtkinderzuschlag nach Absatz 4 entspricht, und
4. durch den Kinderzuschlag Hilfebedürftigkeit nach § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vermieden wird. Bei der Prüfung, ob Hilfebedürftigkeit vermieden wird, bleiben die Bedarfe nach § 28 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch außer Betracht. Das Gleiche gilt für Mehrbedarfe nach den §§ 21 und 23 Nummer 2 bis 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, wenn kein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch beantragt hat oder erhält oder alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft für den Zeitraum, für den Kinderzuschlag beantragt wird, auf die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch verzichten. In diesem Fall ist § 46 Absatz 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch nicht anzuwenden. Der Verzicht kann auch gegenüber der Familienkasse erklärt werden; diese unterrichtet den für den Wohnort des Berechtigten zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende über den Verzicht.

(2) Der monatliche Höchstbetrag des Kinderzuschlags deckt zusammen mit dem für ein erstes Kind nach § 66 Einkommensteuergesetz zu zahlenden Kindergeld ein Zwölftel des steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimums eines Kindes für das jeweilige Kalenderjahr mit Ausnahme des Anteils für Bildung und Teilhabe. Steht dieses Existenzminimum eines Kindes zu Beginn eines Jahres nicht fest, ist insoweit der für das Jahr geltende Betrag für den Mindestunterhalt eines Kindes in der zweiten Altersstufe nach der Mindestunterhaltsverordnung maßgeblich. Als Höchstbetrag des Kinderzuschlags in dem jeweiligen Kalenderjahr gilt der Betrag, der sich zu Beginn des Jahres nach den Sätzen 1 und 2 ergibt, mindestens jedoch ein Betrag in Höhe des Vorjahres.

(3) Ausgehend vom Höchstbetrag mindert sich der jeweilige Kinderzuschlag, wenn das Kind nach den §§ 11 bis 12 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zu berücksichtigendes Einkommen oder Vermögen hat. Bei der Berücksichtigung des Einkommens bleiben das Wohngeld, das Kindergeld und der Kinderzuschlag außer Betracht. Der Kinderzuschlag wird um 45 Prozent des zu berücksichtigenden Einkommens des Kindes monatlich gemindert, soweit dadurch nicht mehr als 100 Euro monatlich vom Kindeseinkommen unberücksichtigt bleiben. Ein Anspruch auf Zahlung des Kinderzuschlags für ein Kind besteht nicht für Zeiträume, in denen zumutbare Anstrengungen unterlassen werden, Ansprüche auf Einkommen des Kindes geltend zu machen. Bei der Berücksichtigung des Vermögens des Kindes ist der Grundfreibetrag nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch abzusetzen. Ist das zu berücksichtigende Vermögen höher als der nach den Sätzen 1 bis 5 verbleibende monatliche Anspruch auf Kinderzuschlag, so dass es den Kinderzuschlag für den ersten Monat des Bewilligungszeitraumes vollständig mindert, entfällt der Anspruch auf Kinderzuschlag. Ist das zu berücksichtigende Vermögen niedriger als der monatliche Anspruch auf Kinderzuschlag, ist der Kinderzuschlag im ersten Monat des Bewilligungszeitraumes um einen Betrag in Höhe des zu berücksichtigen-

den Vermögens zu mindern und ab dem folgenden Monat Kinderzuschlag ohne Minderung wegen des Vermögens zu zahlen.

(4) Die Summe der einzelnen Kinderzuschläge nach den Absätzen 2 und 3 bildet den Gesamtkinderzuschlag.

(5) Der Gesamtkinderzuschlag wird in voller Höhe gewährt, wenn das nach den §§ 11 bis 12 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch mit Ausnahme des Wohngeldes und des Kinderzuschlags zu berücksichtigende Einkommen oder Vermögen der Eltern einen Betrag in Höhe der bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes II oder des Sozialgeldes zu berücksichtigenden Bedarfe der Eltern (Gesamtbedarf der Eltern) nicht übersteigt. Als Einkommen oder Vermögen der Eltern gilt dabei dasjenige der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft mit Ausnahme des Einkommens oder Vermögens der in dem Haushalt lebenden Kinder. Zur Feststellung des Gesamtbedarfs der Eltern sind die Bedarfe für Unterkunft und Heizung in dem Verhältnis aufzuteilen, das sich aus den im 12. Bericht der Bundesregierung über die Höhe des Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern festgestellten entsprechenden Bedarfen für Alleinstehende, Ehepaare, Lebenspartnerschaften und Kinder ergibt. Bei der Berücksichtigung des maßgeblichen Vermögens gilt Absatz 3 Satz 6 und 7 entsprechend.

(6) Der Gesamtkinderzuschlag wird stufenweise gemindert, wenn das zu berücksichtigende Einkommen oder Vermögen der Eltern deren Gesamtbedarf übersteigt. Wenn das zu berücksichtigende Einkommen der Eltern nicht nur aus Erwerbseinkünften besteht, ist davon auszugehen, dass die Überschreitung des Gesamtbedarfs der Eltern durch die Erwerbseinkünfte verursacht wird, wenn nicht die Summe der anderen Einkommensteile oder des Vermögens für sich genommen diesen maßgebenden Betrag übersteigt. Der Gesamtkinderzuschlag wird um 50 Prozent des Betrages, um den die monatlichen Erwerbseinkünfte den maßgebenden Betrag übersteigen, monatlich gemindert. Anderes Einkommen oder Vermögen der Eltern mindern den Gesamtkinderzuschlag in voller Höhe.

(7) Über den Gesamtkinderzuschlag ist jeweils für sechs Monate zu entscheiden (Bewilligungszeitraum). Der Bewilligungszeitraum beginnt mit dem Monat, in dem der Antrag gestellt wird, jedoch frühestens nach Ende eines laufenden Bewilligungszeitraums. Änderungen in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen während des laufenden Bewilligungszeitraums sind abweichend von § 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch nicht zu berücksichtigen, es sei denn, die Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft oder der Höchstbetrag des Kinderzuschlags ändert sich. Wird ein neuer Antrag gestellt, unverzüglich nachdem der Verwaltungsakt nach § 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch wegen einer Änderung der Bedarfsgemeinschaft aufgehoben worden ist, so beginnt ein neuer Bewilligungszeitraum unmittelbar nach dem Monat, in dem sich die Bedarfsgemeinschaft geändert hat.

(8) Für die Ermittlung des monatlich zu berücksichtigenden Einkommens ist der Durchschnitt des Einkommens aus den sechs Monaten vor Beginn des Bewilligungszeitraums maßgeblich. Bei Personen, die den selbst genutzten Wohnraum mieten, sind als monatliche Bedarfe für Unterkunft und Heizung die laufenden Bedarfe für den ersten Monat des Bewilligungszeitraums zugrunde zu legen. Bei Personen, die an dem selbst genutzten Wohnraum Eigentum haben, sind als monatliche Bedarfe für Unterkunft und Heizung die Bedarfe aus den durchschnittlichen Monatswerten des Kalenderjahres vor Beginn des Bewilligungszeitraums zugrunde zu legen. Liegen die entsprechenden Monatswerte für den Wohnraum nicht vor, soll abweichend von Satz 3 ein Durchschnitt aus den letzten vorliegenden Monatswerten für den Wohnraum zugrunde gelegt werden, nicht jedoch aus mehr als zwölf Monatswerten. Im Übrigen sind die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zu Beginn des Bewilligungszeitraums maßgeblich.“

4. § 6b Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 werden die Wörter „und den Leistungsberechtigten nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus eigenen Mitteln zu bestreiten“ gestrichen.
 - b) Die Sätze 4 und 5 werden aufgehoben.
5. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird aufgehoben und der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
 - b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(6) Entsprechend anwendbar sind die Vorschriften des Dritten Buches Sozialgesetzbuch über

 1. die Aufhebung von Verwaltungsakten (§ 330 Absatz 2, 3 Satz 1) sowie
 2. die vorläufige Zahlungseinstellung nach § 331 mit der Maßgabe, dass die Familienkasse auch zur teilweisen Zahlungseinstellung berechtigt ist, wenn sie von Tatsachen Kenntnis erhält, die zu einem geringeren Leistungsanspruch führen.“
6. § 19 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Wird Kinderzuschlag vor dem 1. Juli 2019 bewilligt, finden die Regelungen des Bundeskindergeldgesetzes in der bis zum 30. Juni 2019 geltenden Fassung weiter Anwendung, mit Ausnahme der Regelung zum monatlichen Höchstbetrag des Kinderzuschlags nach § 20 Absatz 2.“
7. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Abweichend von § 6a Absatz 2 beträgt für die Zeit vom 1. Juli 2019 bis zum 31. Dezember 2020 der monatliche Höchstbetrag des Kinderzuschlags für jedes zu berücksichtigende Kind 185 Euro.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Wird einer Person erstmals Kinderzuschlag für einen nach dem 30. Juni 2019 beginnenden Bewilligungszeitraum bewilligt und wird ihr der Verwaltungsakt erst nach Ablauf des ersten Monats des Bewilligungszeitraums bekanntgegeben, endet dieser Bewilligungszeitraum abweichend von § 6a Absatz 7 Satz 1 am Ende des fünften Monats nach dem Monat der Bekanntgabe des Verwaltungsaktes.“
 - c) In Absatz 5 werden die Sätze 1 bis 4 gestrichen.
 - d) Absätze 7 und 8 werden aufgehoben.
8. In § 22 wird die Angabe „31. Dezember 2006“ durch die Angabe „31. Juli 2022“ ersetzt.

Artikel 2

Weitere Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Das Bundeskindergeldgesetz, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „Nummer 4“ wird durch die Angabe „Nummer 3“ ersetzt.

2. § 6a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

bb) Die Nummer 3 wird gestrichen.

cc) Die bisherige Nummer 4 wird die neue Nummer 3 und wird wie folgt gefasst:

„3. bei Bezug des Kinderzuschlags keine Hilfebedürftigkeit nach § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch besteht, wobei die Bedarfe nach § 28 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch außer Betracht bleiben.“

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Ein Anspruch auf Kinderzuschlag besteht abweichend von Absatz 1 Nummer 3, wenn

1. bei Bezug von Kinderzuschlag Hilfebedürftigkeit besteht, der Bedarfsgemeinschaft zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit aber mit ihrem Einkommen, dem Kinderzuschlag und dem Wohngeld höchstens 100 Euro fehlen,
2. sich bei der Ermittlung des Einkommens der Eltern nach § 11b Absatz 2 und 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch wegen Einkommen aus Erwerbstätigkeit Absetzbeträge in Höhe von mindestens 100 Euro ergeben und
3. kein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft Leistungen nach dem Zweiten oder nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erhält oder beantragt hat.“

- c) In Absatz 6 Satz 3 werden die Wörter „um 50 Prozent“ durch die Wörter „um 45 Prozent“ ersetzt.

3. In § 19 Absatz 3 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

4. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Regelung der erweiterten Zugangsmöglichkeit nach § 6a Absatz 1 Nummer 3 Satz 3 ist bis zum 31. Dezember 2022 anzuwenden.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden die Absätze 3 bis 7.

5. In § 22 werden nach dem Wort „(Kinderzuschlag)“ die Wörter „und insbesondere über die Auswirkungen der erweiterten Zugangsmöglichkeit zum Kinderzuschlag nach § 6a Absatz 1 Nummer 3 Satz 3“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „§ 49 Absatz 3 Nummer 2 und 4“ durch die Wörter „§ 49 Absatz 3 Nummer 2 und 5“ ersetzt.
2. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die Ausstattung von Schülerinnen und Schülern mit persönlichem Schulbedarf ist § 34 Absatz 3 und 3a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass der nach § 34 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 3a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch anzuerkennende Bedarf für das erste Schulhalbjahr zum 1. August und für das zweite Schulhalbjahr zum 1. Februar zu berücksichtigen ist.“
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden.“
 - c) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Auf eine bestehende Versetzungsgefährdung kommt es dabei nicht an.“
 - d) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Mehraufwendungen“ durch das Wort „Aufwendungen“ ersetzt.
3. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Absatz 2 und 5 bis 7 werden erbracht durch

 1. Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen,
 2. Direktzahlungen an Anbieter von Leistungen zur Deckung dieser Bedarfe (Anbieter) oder
 3. Geldleistungen.

Die kommunalen Träger bestimmen, in welcher Form sie die Leistungen erbringen. Die Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Absatz 3 und 4 werden jeweils durch Geldleistungen erbracht. Die kommunalen Träger können mit Anbietern pauschal abrechnen.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Werden die Leistungen für Bedarfe nach § 28 Absatz 2 und 5 bis 7 durch Geldleistungen erbracht, erfolgt dies

1. monatlich in Höhe der im Bewilligungszeitraum bestehenden Bedarfe oder
2. nachträglich durch Erstattung verauslagter Beträge.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Abweichend von den Absätzen 1 bis 4 können Leistungen nach § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 gesammelt für Schülerinnen und Schüler an eine Schule ausgezahlt werden, wenn die Schule

1. dies bei dem örtlich zuständigen kommunalen Träger (§ 36 Absatz 3) beantragt,
2. die Leistungen für die leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler verauslagt und
3. sich die Leistungsberechtigung von den Leistungsberechtigten nachweisen lässt.

Der kommunale Träger kann mit der Schule vereinbaren, dass monatliche oder schulhalbjährliche Abschlagszahlungen geleistet werden.“

4. In § 30 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „§ 28 Absatz 2 und 5 bis 7“ durch die Wörter „§ 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 5“ ersetzt.

5. Dem § 36 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 ist im Fall der Auszahlung der Leistungen nach § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 nach § 29 Absatz 6 der kommunale Träger zuständig, in dessen Gebiet die Schule liegt. Die Zuständigkeit nach Satz 1 umfasst auch Leistungen an Schülerinnen und Schüler, für die im Übrigen ein anderer kommunaler Träger nach Absatz 1 oder 2 zuständig ist oder wäre.“

6. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 28 Absatz 2, Absatz 4 bis 7“ durch die Wörter „§ 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 5“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der Leistungen für die Bedarfe nach § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sowie Absatz 4, 6 und 7 wirkt auf den Ersten des Monats zurück.“

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

7. Dem § 41 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Wird mit dem Bescheid über Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht auch über die Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sowie Absatz 4, 6 und 7 entschieden, ist die oder der Leistungsberechtigte in dem Bescheid über Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts darauf hinzuweisen, dass die Entscheidung über Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sowie Absatz 4, 6 und 7 gesondert erfolgt.“

Artikel 4

Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1117) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe „Anlage zu § 28“ die Angabe „Anlage zu § 34“ eingefügt.

2. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bedarfe für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern für den Monat, in dem der erste Schultag eines Schuljahres liegt, in Höhe von 100 Euro und für den Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr eines Schuljahres beginnt, in Höhe von 50 Euro anerkannt. Abweichend von Satz 1 ist Schülerinnen und Schülern für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf ein Bedarf anzuerkennen

1. in Höhe von 100 Euro für das erste Schulhalbjahr, wenn die erstmalige Aufnahme innerhalb des Schuljahres nach dem Monat erfolgt, in dem das erste Schulhalbjahr beginnt, aber vor Beginn des Monats, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt,

2. in Höhe des Betrags für das erste und das zweite Schulhalbjahr, wenn die erstmalige Aufnahme innerhalb des Schuljahres nach dem Monat erfolgt, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt,

3. in Höhe von 50 Euro, wenn der Schulbesuch nach dem Monat, in dem das Schuljahr begonnen hat, unterbrochen wird und die Wiederaufnahme nach dem Monat erfolgt, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Der nach Absatz 3 anzuerkennende Teilbetrag für ein erstes Schulhalbjahr eines Schuljahres wird kalenderjährlich mit dem in der maßgeblichen Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung nach den § 28a und § 40 Nummer 1 bestimmten Prozentsatz fortgeschrieben; der fortgeschriebene Wert ist bis unter 0,50 Euro auf den nächsten vollen Euro abzurunden und ab 0,50 Euro auf den nächsten vollen Euro aufzurunden (Anlage). Der Teilbetrag für das zweite Schulhalbjahr eines Schuljahres nach Absatz 3 beträgt 50 Prozent des sich nach

Satz 1 für das jeweilige Kalenderjahr ergebenden Teilbetrages (Anlage). Liegen die Ergebnisse einer bundesweiten neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe vor, ist der Teilbetrag nach Satz 1 durch Bundesgesetz um den Betrag zu erhöhen, der sich aus der prozentualen Erhöhung der Regelbedarfsstufe 1 nach § 28 für das jeweilige Kalenderjahr durch Bundesgesetz ergibt, das Ergebnis ist entsprechend Satz 1 zweiter Teilsatz zu runden und die Anlage zu ergänzen. Aus dem sich nach Satz 3 ergebenden Teilbetrag für das erste Schulhalbjahr ist der Teilbetrag für das zweite Schulhalbjahr des jeweiligen Kalenderjahres entsprechend Satz 2 durch Bundesgesetz zu bestimmen und die Anlage um den sich ergebenden Betrag zu ergänzen.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden.“

d) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Auf eine bestehende Versetzungsgefährdung kommt es dabei nicht an.“

e) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Mehraufwendungen“ durch das Wort „Aufwendungen“ ersetzt.

3. § 34a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 34 Absatz 2 und 5 bis 7 werden erbracht durch

1. Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen,
2. Direktzahlungen an Anbieter von Leistungen zur Deckung dieser Bedarfe (Anbieter) oder
3. Geldleistungen.

Die zuständigen Träger der Sozialhilfe bestimmen, in welcher Form sie die Leistungen erbringen. Die Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 34 Absatz 3 und 4 werden jeweils durch Geldleistungen erbracht. Die zuständigen Träger der Sozialhilfe können mit Anbietern pauschal abrechnen.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Werden die Leistungen für Bedarfe nach § 34 Absatz 2 und 5 bis 7 durch Geldleistungen erbracht, erfolgt dies

1. monatlich in Höhe der im Bewilligungszeitraum bestehenden Bedarfe oder
2. nachträglich durch Erstattung verauslagter Beträge.“

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

d) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Abweichend von den Absätzen 2 bis 5 können Leistungen nach § 34 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 gesammelt für Schülerinnen und Schüler an eine Schule ausbezahlt werden, wenn die Schule

1. dies bei dem zuständigen Träger der Sozialhilfe beantragt,
2. die Leistungen für die leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler verauslagt und
3. sich die Leistungsberechtigung von den Leistungsberechtigten nachweisen lässt.

Der zuständige Träger der Sozialhilfe kann mit der Schule vereinbaren, dass monatliche oder schulhalbjährliche Abschlagszahlungen geleistet werden.“

4. [§ 40 Satz 1](#) wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. den für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a und für die Fortschreibung des Teilbetrags nach § 34 Absatz 3a Satz 1 maßgeblichen Prozentsatz zu bestimmen und
2. die Anlagen zu § 28 und § 34 um die sich durch die Fortschreibung nach Nummer 1 zum 1. Januar eines Jahres ergebenden Regelbedarfsstufen sowie um die sich aus der Fortschreibung nach § 34 Absatz 3a Satz 1 und 2 ergebenden Teilbeträge zu ergänzen.“

5. [Nach § 42a](#) wird folgender [§ 42b](#) eingefügt:

„§ 42b

Mehrbedarfe

(1) Für Bedarfe, die nicht durch den Regelsatz abgedeckt sind, werden ergänzend zu den Mehrbedarfen nach § 30 die Mehrbedarfe nach den Absätzen 2 bis 4 anerkannt.

(2) Für die Mehraufwendungen bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung wird ein Mehrbedarf anerkannt

1. in einer Werkstatt für behinderte Menschen nach § 56 des Neunten Buches,
2. bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches oder
3. im Rahmen vergleichbarer anderer tagesstrukturierender Angebote.

Die Mehraufwendungen je Arbeitstag sind ein Dreißigstel des Betrags, der sich nach § 2 Absatz 1 Satz 2 der Sozialversicherungsentgeltverordnung in der jeweiligen Fassung ergibt. Für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs sind fünf Arbeitstage je Woche und 220 Arbeitstage je Kalenderjahr zugrunde zu legen.

(3) Für Leistungsberechtigte mit Behinderungen, denen Hilfen zur Schulbildung oder Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung nach § 112 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Neunten Buches geleistet werden, wird ein Mehrbedarf von 35

Prozent der maßgebenden Regelbedarfsstufe anerkannt. In besonderen Einzelfällen ist der Mehrbedarf nach Satz 1 über die Beendigung der dort genannten Leistungen hinaus während einer angemessenen Einarbeitungszeit von bis zu drei Monaten anzuerkennen. In den Fällen des Satzes 1 oder des Satzes 2 ist § 30 Absatz 1 Nummer 2 nicht anzuwenden.

(4) Die Summe des nach Absatz 3 und § 30 Absatz 1 bis 5 insgesamt anzuerkennenden Mehrbedarfs darf die Höhe der maßgebenden Regelbedarfsstufe nicht übersteigen.“

6. § 46b Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Im Fall der Auszahlung der Leistungen nach § 34 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 nach § 34a Absatz 7 ist § 98 Absatz 1a entsprechend anzuwenden.“

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

7. In § 98 wird nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Abweichend von Absatz 1 ist im Fall der Auszahlung der Leistungen nach § 34 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 nach § 34a Absatz 7 der Träger der Sozialhilfe zuständig, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich die Schule liegt. Die Zuständigkeit nach Satz 1 umfasst auch Leistungen nach Schülerinnen und Schüler, für die im Übrigen ein anderer Träger der Sozialhilfe nach Absatz 1 örtlich zuständig ist oder wäre.“

8. Folgende Anlage wird angefügt:

„Anlage zu § 34“

Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf in Euro

gültig im Kalenderjahr	Teilbetrag für das im jeweiligen Kalenderjahr beginnende erste Schulhalbjahr	Teilbetrag für das im jeweiligen Kalenderjahr beginnende zweite Schulhalbjahr
2019	100 Euro	[entfällt aufgrund des Inkrafttretens zum 1. August 2019]
2020	100 Euro	50 Euro

Artikel 5

Änderung des Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Das Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3159), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3159) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 9 wie folgt gefasst:

„§ 9 (weggefallen).“

2. § 9 wird aufgehoben.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

In Artikel 2 des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3159) wird die Nummer 2 gestrichen.

Artikel 7

Änderung des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen

Artikel 13 Nummer 16 des Bundesteilhabegesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das durch Artikel 27 Nummer 2 und 3 und Artikel 31 Absatz 6 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 8

Änderung der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung

§ 5a der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung vom 17. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2942), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1858) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird das Komma hinter dem Wort „ergibt“ durch einen Punkt ersetzt.
2. Nummer 3 wird aufgehoben.

Artikel 9

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Regelungen in den Absätzen 2 bis 5 am 1. Juli 2019 in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

(3) Artikel 3 Nummer 1 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(4) Artikel 3 Nummer 2 bis 6 sowie Artikel 4 bis 8 treten am 1. August 2019 in Kraft.

(5) Abweichend von Absatz 4 treten Artikel 4 Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 4 am 1. Juli 2020 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit der Neugestaltung des Kinderzuschlags und der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets werden Familien und gerade auch die Kinder zielgenau gestärkt und so die Chancen der Kinder verbessert.

Neugestaltung des Kinderzuschlags

Der im Bundeskindergeldgesetz (BKGG) geregelte Kinderzuschlag soll in zwei Stufen zum 1. Juli 2019 und zum 1. Januar 2020 neu gestaltet werden, um Familien mit kleinen Einkommen wirksam und zielgenau zu unterstützen.

Damit alle Kinder gute Bedingungen zum Aufwachsen haben, müssen Familien mit kleinen Einkommen stärker als bisher unterstützt werden. Diese Familien brauchen mehr materielle Ressourcen und ihre Kinder einen besseren Zugang zu Bildungs- und Teilhabeangeboten.

Bei Familien in der Grundsicherung wird das Existenzminimum des Kindes durch die Grundsicherungsleistungen gewährleistet. Für Familien mit steuerpflichtigen Einkommen gewährleistet der steuerliche Familienleistungsausgleich aus Kindergeld und Freibeträgen für Kinder die Steuerfreistellung des Kinderexistenzminimums. Erwerbseinkommen bleibt somit in Höhe des notwendigen Sachbedarfs, also des sächlichen Existenzminimums, ihrer Kinder von der Einkommensteuer verschont. Im Laufe des Jahres erhalten sie dafür vorab das Kindergeld als Steuervergütung. Sofern dieses für die Steuerfreistellung nicht erforderlich ist, dient das Kindergeld bei mittleren und kleineren Einkommen zunehmend der Familienförderung. Zwar erhalten auch Familien mit kleinen Einkommen die familienpolitische Leistung Kindergeld. Sie sollen jedoch außerhalb der Grundsicherungsleistungen mit dem Kinderzuschlag eine ergänzende Unterstützung erhalten, damit sie den Bedarf ihrer Kinder insgesamt decken können.

Des Weiteren sollen mit der Neugestaltung des Kinderzuschlags Familien in verdeckter Armut besser erreicht und der besonderen Lebenssituation von Familien mit kleinen Einkommen, gerade auch der von Alleinerziehenden, Rechnung getragen werden. Der Kinderzuschlag soll nicht mehr schlagartig entfallen, wenn bestimmte Einkommensgrenzen überschritten werden. Zusätzliches Einkommen soll sich zukünftig auch für diese Gruppe durchgehend lohnen oder jedenfalls nicht mehr nachteilig auswirken können.

Ausgangspunkt für die Höhe der Leistung ist das steuerfrei zu stellende sächliche Existenzminimum eines Kindes. Dieses wird im 12. Existenzminimumbericht der Bundesregierung auf 408 Euro monatlich für das Jahr 2019 beziffert. Der Kinderzuschlag soll so ausgestaltet werden, dass er dauerhaft zusammen mit dem Kindergeld den durchschnittlichen Bedarf eines Kindes in Höhe des steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimums mit Ausnahme des Betrages für Bildung und Teilhabe deckt. Die Bildungs- und Teilhabeleistungen werden den Kindern gesondert gewährt.

Alleinerziehende und Mehrkindfamilien haben von allen Familien die höchsten Armutsrisiken. Hier reicht das Einkommen der Eltern für sich genommen am häufigsten nicht aus, um den Bedarf der ganzen Familie zu decken. Sie haben einen besonderen Unterstützungsbedarf. Derzeit wird Kindeseinkommen auf den Kinderzuschlag zu 100 Prozent angerechnet. Dies führt bei Kindern von Alleinerziehenden in der Regel, gerade nach dem

Ausbau des Unterhaltsvorschussgesetzes, zur Ablehnung des Kinderzuschlags und damit vielfach auch zum Wegfall der Bildungs- und Teilhabeleistungen. Die derzeitige volle Anrechnung des Kindeseinkommens beim Kinderzuschlag kann bisher zu finanziellen Einbußen führen, wenn gleichzeitig das Wohngeld wegen des gestiegenen Kindeseinkommens vermindert wird. Künftig soll Kindeseinkommen den Kinderzuschlag daher nur noch zu 45 Prozent mindern, jedenfalls soweit dadurch nicht mehr als 100 Euro vom Kindeseinkommen unberücksichtigt bleiben. Damit werden Schlechterstellungen durch zusätzliches Kindeseinkommen vielfach vermieden.

Nach derzeitigem Recht mindert zusätzliches zu berücksichtigendes Einkommen der Eltern den Gesamtkinderzuschlag zu 50 Prozent, sobald die Eltern ihren eigenen Bedarf selbst decken können. Insbesondere durch die parallele Berücksichtigung des Einkommens beim Wohngeld verbleibt den Familien so kaum etwas von zusätzlichem Einkommen.

Außerdem muss nach derzeitigem Recht die Familie gerade durch den Bezug von Kinderzuschlag die Hilfebedürftigkeit im Sinne der Grundsicherung für Arbeitsuchende überwinden. Wer Einkommen oberhalb der Hilfebedürftigkeitsgrenze erzielt, kann daher den Kinderzuschlag bislang nicht beziehungsweise nicht weiter beziehen. Zudem darf das Einkommen der Eltern zusammen mit dem Kinderzuschlag nicht oberhalb der individuellen Höchstehemengengrenze liegen. Bei Überschreiten einer der beiden oberen Einkommengrenzen entfällt der Kinderzuschlag für die Familien vielfach überraschend und schlagartig um Beträge von 85 Euro und mehr pro Kind, auch wenn die Einkommensverhältnisse der Familie noch immer prekär sind. An dieser sogenannten Abbruchkante kommt es bei steigendem Bruttoeinkommen zu deutlichen Einkommensminderungen.

Generell gilt der Befund, dass der Kinderzuschlag gegenwärtig kontinuierliche Einkommensverläufe, bei denen mit steigendem Bruttoeinkommen auch das der Familie zur Verfügung stehende Einkommen fortlaufend steigt, nicht durchgehend gewährleistet. Bisher lohnt sich gerade für Familien im unteren Einkommensbereich zusätzliches Erwerbseinkommen also nicht immer. Ursache ist vor allem der schlagartige Wegfall des Kinderzuschlags bei Überschreiten der oberen Einkommengrenze. Zudem bedürfen die Regelungen in dem Bereich, in dem der Kinderzuschlag wirkt, der besseren Abstimmung. Die Einkommensberücksichtigung beim Kinderzuschlag nach dem BKG und beim Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG), ergänzt durch Steuer- und Sozialabgaben, führen bisher dazu, dass über weite Einkommensbereiche das verfügbare Nettoeinkommen für die betroffenen Familien trotz zusätzlichen Bruttoeinkommens kaum steigt oder sogar – zum Teil deutlich – sinkt (vergleiche etwa ZEW, ifo Institut, Universität zu Köln 2017: Grenzbelastungen im Steuer-, Abgaben- und Transfersystem - Fehlanreize, Reformoptionen und ihre Wirkungen auf inklusives Wachstum). Mit der Reform des Kinderzuschlags wird durch den Verzicht auf die bisherigen oberen Einkommengrenzen ein wesentlicher Systemfehler behoben und insgesamt werden die Sozialleistungssysteme besser aufeinander abgestimmt. Die Regelungen zum Kinderzuschlag müssen anschlussfähig sein an das übrige Steuer- und Transfersystem. Es bedarf für Familien mit kleinen Einkommen einer besseren Abstimmung im Steuer- und vor allem im Transfersystem. Ebenso wie im Steuerrecht bedarf es bei den Sozialleistungen, namentlich beim Kinderzuschlag, leistungsgerechter Regelungen. Anstrengungen und konkret zusätzliches selbst erwirtschaftetes Einkommen müssen sich auszahlen. Die finanziellen Regelungen sind zudem mit den Bildungs- und Teilhabeleistungen für die zusätzlich erreichten Kinder zu flankieren, damit alle Kinder faire Chancen auf ein gutes Aufwachsen haben.

Das Gesetz zielt darauf ab, dass sich ebenso wie bei Familien mit hohen oder mittleren Einkommen bei allen Familien mit kleinen Einkommen zusätzliches Einkommen nach Steuern, Sozialabgaben und der Minderung von Transferleistungen dazu führt, dass sich ihr Haushaltsnettoeinkommen erhöht oder zumindest nicht sinkt.

Ein auskömmliches Einkommen stärkt Familien und starke Familien verbessern die Chancen der Kinder. Der Ausbau des Kinderzuschlags soll eine verlässliche Unterstützung bieten und so für stabile wirtschaftliche Verhältnisse der Familien sorgen.

Verbesserungen der Bildungs- und Teilhabeleistungen (sogenanntes Bildungspaket)

Das sogenannte Bildungspaket soll inhaltlich und insbesondere im Hinblick auf eine erleichterte Inanspruchnahme weiterentwickelt werden. Dabei werden Empfehlungen aus der vom BMAS veranlassten Evaluation einbezogen.

Inhaltlich geht es in erster Linie darum, aktuelle Entwicklungen, wie z.B. die fortschreitende Digitalisierung im schulischen Bereich, aufzugreifen und durch eine Erhöhung des Schulbedarfspakets Schülerinnen und Schüler, die Leistungen der Grundsicherung beziehen, wirtschaftlich zu stärken. Ziel muss es sein, dass auch diese Kinder und Jugendlichen den durch die Digitalisierung geänderten Anforderungen (z.B. bei neuen Lernmitteln) genügen können. Ein generelles Anliegen ist zudem, beim Schulbedarfspaket Kaufkraftverluste zu vermeiden. Deshalb wird es künftig in die Fortschreibung einbezogen.

Bei der Lernförderung hat sich gezeigt, dass das Instrument bei der Anwendung teilweise sehr restriktiv gehandhabt worden ist. Es ist deshalb erforderlich, durch Klarstellungen auf eine sachgerechte und auskömmliche Zumessung der Lernförderung hinzuwirken.

Die Evaluation des Bildungspakets hat gezeigt, dass die Inanspruchnahme der Leistungen durch eine Anpassung der Leistungsvoraussetzungen erleichtert werden kann. Dabei liegt der Fokus auf einzelnen Aspekten wie der bisherigen Erhebung von Eigenanteilen sowie der Ausgestaltung der Beantragung. In diesen Bereichen sollen Vereinfachungspotenziale gehoben werden, um den bei der Umsetzung entstehenden Aufwand zu mindern und damit die Akzeptanz der Leistungen des Bildungspakets weiter anzuheben.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Neugestaltung des Kinderzuschlags

Der Kinderzuschlag wird in zwei Stufen zum 1. Juli 2019 und zum 1. Januar 2020 neugestaltet. Es sind insbesondere folgende sechs Maßnahmen vorgesehen:

1. Der Kinderzuschlag soll so ausgestaltet werden, dass er dauerhaft zusammen mit dem Kindergeld den durchschnittlichen Bedarf eines Kindes in Höhe des steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimums mit Ausnahme des Betrages für Bildung und Teilhabe deckt. Die Bildungs- und Teilhabeleistungen werden den Kindern gesondert gewährt. Der monatliche Höchstbetrag des Kinderzuschlags beträgt vom 1. Juli 2019 bis zum 31. Dezember 2020 einheitlich 185 Euro.
2. Kindeseinkommen soll den Kinderzuschlag nur noch zu 45 Prozent, statt wie bisher zu 100 Prozent, mindern, soweit dadurch nicht mehr als 100 Euro vom Kindeseinkommen unberücksichtigt bleiben. Darüber hinaus gehendes Kindeseinkommen wird wie bisher zu 100 Prozent angerechnet.
3. Die Inanspruchnahme von Kinderzuschlag wird durch einen einheitlichen Bewilligungszeitraum von sechs Monaten und konkrete Bemessungszeiträume wesentlich vereinfacht.
4. Die Abbruchkante, an der der Kinderzuschlag schlagartig entfällt, soll abgeschafft werden. Dazu werden die oberen Einkommensgrenzen aufgehoben.

5. Zusätzliches Einkommen der Eltern soll den Gesamtkinderzuschlag nur noch zu 45 Prozent, statt wie bisher zu 50 Prozent, mindern.
6. Das bisher bestehende Wahlrecht für Personen mit bestimmten Mehrbedarfen wird durch einen erweiterten Zugang zum Kinderzuschlag für Familien aus der verdeckten Armut ersetzt. Berechtigte sollen auch dann den Kinderzuschlag erhalten können, wenn sie bisher kein Arbeitslosengeld II beziehen oder beantragt haben und ihnen mit ihrem Erwerbseinkommen, dem Kinderzuschlag und gegebenenfalls dem Wohngeld höchstens 100 Euro fehlen, um Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II zu vermeiden. Dieser erweiterte Zugang zum Kinderzuschlag für Familien aus der verdeckten Armut soll zunächst auf drei Jahre befristet werden.

Die ersten drei Maßnahmen treten am 1. Juli 2019 und die weiteren drei Maßnahmen treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

Mit diesem gestuften Inkrafttreten wird einerseits der Verwaltung die Umsetzung erleichtert, indem erst die Vereinfachungen eingeführt werden, um dann die ab 2020 deutlich erhöhte Zahl der Kinder zu erreichen, und andererseits wird neben der ersten Anhebung des Kinderzuschlags die prioritäre Regelung, zur Anrechnung des Kindeseinkommens unverzüglich getroffen.

Durch die Anknüpfung an das steuerfrei zu stellende sächliche Existenzminimum, das die Bundesregierung im jeweiligen Existenzminimumbericht ausweist, und – falls entsprechende aktuelle Berichtsergebnisse nicht vorliegen – hilfsweise an die Mindestunterhaltsverordnung wird sodann für die Zeit ab 1. Januar 2021 gewährleistet, dass das Existenzminimum für Kinder aus Familien mit kleinen Einkommen über den Kinderzuschlag zusammen mit dem Kindergeld zur Verfügung steht, soweit die Voraussetzungen nach § 6a BKGg erfüllt sind. Die Bildungs- und Teilhabeleistungen werden den Kindern gesondert gewährt.

Die Evaluierungen der ehe- und familienbezogenen Leistungen haben ergeben, dass die Familien im Bezug des Kinderzuschlags besonders erwerbsorientiert sind und der Kinderzuschlag die wirksamste und effizienteste Leistung für Familien mit kleinen Einkommen ist. Sie haben aber auch Schwachstellen der Leistung und widersprüchliche Wirkungen aufgezeigt: So führt die derzeitige Ausgestaltung des Kinderzuschlags auch zu starken negativen Erwerbsanreizen, die vor allem Mütter betreffen. Alleinerziehende werden durch den Kinderzuschlag verhältnismäßig wenig erreicht, nach dem Ausbau des Unterhaltsvorschlusses, der auf den Kinderzuschlag als Kindeseinkommen angerechnet wird, kaum noch. Denn das Zusammenwirken von Steuer- und Sozialabgaben sowie den unterschiedlichen Transferleistungen führt dazu, dass ein höheres Erwerbseinkommen der Familie nicht immer zu einem höheren verfügbaren Haushaltsnettoeinkommen führt. Diese Erkenntnisse werden nun genutzt, um Schwachstellen zu beseitigen oder abzumildern. Gerade Familien mit kleinen Einkommen benötigen eine besondere Unterstützung durch den Kinderzuschlag, weil es insbesondere mit steigender Kinderzahl immer schwieriger wird, von den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende unabhängig zu werden.

Mit der Neugestaltung des Kinderzuschlags können mehr Familien mit kleinen Einkommen erreicht und gestärkt werden. Die Eltern erfahren über den gesamten Einkommensbereich einen kontinuierlichen Anstieg beziehungsweise kein Absinken ihres verfügbaren Einkommens und werden dadurch leichter unabhängig von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Kinderarmutsrisiken werden vermindert, gerade in Familien mit alleinerziehenden Müttern beziehungsweise Vätern oder mit vielen und jungen Kindern.

Negative Erwerbsanreize, die dadurch entstehen, dass bisher bei Anstieg des eigenen Erwerbseinkommens durch Überschreiten der oberen Einkommensgrenzen der Kinderzuschlag in Höhe von 85 Euro und mehr pro Kind wegfällt, werden vermieden; für beide Eltern wird die Erwerbstätigkeit beziehungsweise deren Ausweitung attraktiver.

Kindeseinkommen soll in Zukunft den Kinderzuschlag nur noch zu 45 Prozent mindern, um gerade auch zu verhindern, dass Alleinerziehende und ihre Kinder durch die volle Anrechnung des Kindeseinkommens beim Kinderzuschlag und die gleichzeitige Verminderung des Wohngeldes weniger Geld zur Verfügung haben. Jedoch sollen in der Summe nicht mehr als 100 Euro vom Kindeseinkommen unberücksichtigt bleiben.

Außerdem wird eine erweiterte Zugangsmöglichkeit zum Kinderzuschlag für Personen mit Erwerbseinkommen eingeführt. Berechtigte sollen auch dann Kinderzuschlag erhalten können, wenn sie bisher kein Arbeitslosengeld II beziehen oder beantragt haben und ihnen mit ihrem Einkommen, dem Kinderzuschlag und gegebenenfalls dem Wohngeld höchstens 100 Euro fehlen, um Hilfebedürftigkeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) vermeiden zu können. Wird Kinderzuschlag beantragt und bei der Prüfung, ob Hilfebedürftigkeit besteht, fehlt es nur an bis zu 100 Euro, die nur aufgrund der Erwerbstätigenfreibeträge nach dem SGB II nicht berücksichtigt werden, um Hilfebedürftigkeit vermeiden zu können, kann Kinderzuschlag bewilligt werden. So wird der Zugang zum Kinderzuschlag erleichtert und es werden mehr Familien im Niedrigeinkommensbereich, und zwar insbesondere Familien, die in verdeckter Armut leben, von staatlichen Unterstützungsleistungen erreicht. Darüber hinaus werden durch die Regelung zusätzliche Erwerbsanreize gesetzt.

Die Regelung soll zunächst auf drei Jahre befristet eingeführt werden, um zu prüfen, ob die damit erhoffte Wirkung – Familien und besonders Kinder, die in verdeckter Armut leben, durch staatliche Unterstützungsleistungen zu erreichen – erzielt werden kann. Die Inanspruchnahme soll beobachtet und Erfahrungen bei der Anwendung der Regelung gesammelt werden. Falls die beabsichtigten Auswirkungen nicht eintreten, entfällt die Möglichkeit der erweiterten Zugangsmöglichkeit kraft Gesetzes; anderenfalls ist die Befristung gesetzlich aufzuheben.

Um negative Erwerbsanreize zu verhindern, soll außerdem, sobald die Eltern ihren eigenen Bedarf selbst decken können, der Kinderzuschlag langsamer abgeschmolzen werden und über die bisherige Abbruchkante hinaus kontinuierlich auslaufen. Zusätzliches zu berücksichtigendes Einkommen der Eltern soll künftig den Gesamtkinderzuschlag nur noch zu 45 Prozent, statt wie bisher zu 50 Prozent, mindern.

Im SGB II entstehen Erwerbsanreize über die Erwerbstätigenfreibeträge, die bei einem bestimmten Bruttoeinkommen enden. Diese werden für Familien durch den neu gestalteten Kinderzuschlag sachgerecht ergänzt, damit sich trotz ihres höheren Bedarfs zusätzliche Erwerbstätigkeit durchgehend auszahlt beziehungsweise nicht dazu führt, dass sich das verfügbare Einkommen verringert. Denn gerade bei größeren Familien wirken die Freibeträge nicht ausreichend, sondern enden häufig lange bevor der Bedarf der Familie durch eigenes Einkommen gedeckt ist. Der Kinderzuschlag soll hier zielgenau die Familien mit kleinen Einkommen unterstützen. Er soll bei kleinerem Familieneinkommen das Existenzminimum der Kinder im Zusammenwirken mit Kindergeld und Bildungs- und Teilhabeleistungen voll abdecken und sich bei steigendem Einkommen maßvoll verringern. So kann gewährleistet werden, dass mehr Erwerbstätigkeit bei beiden Eltern auch zu mehr verfügbarem Einkommen für die Familie führt. Denn Erwerbstätigkeit von Müttern und Vätern ist der beste und nachhaltigste Schutz vor Familien- beziehungsweise Kinderarmut.

Der Zweite Gleichstellungsbericht der Bundesregierung weist darauf hin, dass 94 Prozent der auf Grundsicherungsleistungen angewiesenen Alleinerziehenden Frauen sind. Die Auswirkungen des komplexen Zusammenspiels von Sozialleistungen im unteren Einkommensbereich seien damit ungleich auf die Geschlechter verteilt. Vor allem die Einkommenssituation und die Arbeitsaufnahme von Frauen würden nachteilig beeinflusst. Die Regelungen dieses Gesetzes, die auf verbesserte Erwerbsanreize abzielen, sind damit auch ein Beitrag zur geschlechtergerechten Stärkung von Verwirklichungschancen

und entsprechen einer Empfehlung des Zweiten Gleichstellungsberichtes der Bundesregierung.

Familien mit mehreren Kindern werden auch bei Bezug von Kinderzuschlag weiterhin durch die Staffelung des Kindergeldes nach der Kinderzahl besonders unterstützt. Denn bei der Bemessung des Kinderzuschlags wird das Kindergeld nur in Höhe des Erstkindergeldes berücksichtigt, so dass den Familien die zusätzliche Kindergeldhöhe für dritte und weitere Kinder verbleibt. Dies stützt die wirtschaftliche Stabilität der Familien.

Der Ausbau des Kinderzuschlags vereinfacht durch den Verzicht auf die oberen Einkommensgrenzen und umfangreiche Verfahrensregelungen das Recht wesentlich und erleichtert den Vollzug grundlegend. Die Leistung wird durch kontinuierliche Einkommensverläufe berechenbarer und verlässlicher. Insbesondere durch die Anknüpfung an Einkommen und Kosten der Unterkunft, die zum Zeitpunkt der Entscheidung bereits endgültig feststehen, kann auf vorläufige Entscheidungen und eine Vielzahl rückwirkender Prüfungen verzichtet werden. Rückforderungen entfallen weitgehend.

Durch die Änderungen werden mit dem Kinderzuschlag zusätzlich geschätzt 473 000 Kinder erreicht. Rund 40 000 dieser Kinder und ihre Familien werden künftig anders als bisher ohne Leistungen nach dem SGB II auskommen können. Ihr Bedarf wird weiterhin gedeckt sein. Heute werden vom Kinderzuschlag nur rund 250 000 Kinder erreicht.

Es ist wichtig, dass sich mehr Erwerbstätigkeit auch für Familien mit kleinen Einkommen lohnt. Denn die besten Chancen auf Vermeidung eines Armutsrisikos bestehen durch Aufnahme und Ausweitung der Erwerbstätigkeit, insbesondere wenn beide Elternteile mehr als geringfügig erwerbstätig sind. Kinder- und Familienarmut kann dauerhaft nur durch das Zusammenspiel von wirksamen Familienleistungen und Erwerbstätigkeit der Eltern vermieden werden. Familien, die trotz eigener Anstrengung nicht genug Einkommen erwirtschaften, werden durch den neugestalteten Kinderzuschlag passgenau unterstützt. Es ist zudem ein Schritt zu mehr sozialer Gerechtigkeit, wenn sich für alle Familien mit kleinen Einkommen die Aufnahme oder Ausweitung einer Erwerbstätigkeit auszahlt.

Verbesserungen der Bildungs- und Teilhabeleistungen (sogenanntes Bildungspaket)

Beim sogenannten Bildungspaket werden die Leistungen für den persönlichen Schulbedarf, das gemeinschaftliche Mittagessen in Schule, Kita und Kindertagespflege sowie die Schülerbeförderung verbessert. Der Geldbetrag für den persönlichen Schulbedarf wird um 50 Prozent auf nunmehr 150 Euro erhöht. Dies erfolgt angelehnt an die Entwicklung der Regelbedarfe seit deren Systemumstellung in den Jahren 2010/2011 und berücksichtigt zudem neue oder geänderte schulische Rahmenbedingungen wie die digitale Bildungsoffensive.

Durch die Streichung der Eigenanteile beim gemeinschaftlichen Mittagessen und der Schülerbeförderung steht den davon bislang betroffenen Kindern ein dementsprechend höherer Geldbetrag pro Monat zur Verfügung. Die Streichung bedeutet gerade für Familien mit mehreren Kindern eine deutliche Erleichterung, erfolgt aber auch aus praktischen Erwägungen. Insbesondere beim gemeinschaftlichen Mittagessen hatten bisher die leistungsberechtigten Kinder beziehungsweise deren Eltern einerseits sowie die Caterer andererseits die Zahlung dieses Betrags abzuwickeln. Dies stellte oftmals einen großen Aufwand dar. Neben diesen praktischen Erwägungen soll die Streichung der Eigenanteile aber auch bewirken, dass kein Kind allein wegen dieser Eigenbelastung von der Inanspruchnahme der Leistungen Abstand nimmt.

Damit wird die Mittagsverpflegung in Kita und Schule für etwa ein Fünftel aller Kinder kostenfrei gestellt. Dies dürfte einen positiven Einfluss auf den Ernährungsstatus der Kinder und Jugendlichen in Deutschland haben. Diese Maßnahme entspricht den Zielen des Na-

tionalen Aktionsplans IN FORM -Deutschlands Initiative für gesunde Ernährung und mehr Bewegung-, der laut Koalitionsvertrag insbesondere mit dem Schwerpunkt Kinder und Jugendliche weiter entwickelt werden soll. Mit dem im Koalitionsvertrag ebenfalls vereinbarten Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter wird die herausragende Bedeutung einer gesundheitsförderlichen Schulverpflegung zusätzlich untermauert. Grundlage für die Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen, gesunden und ausgewogenen Ernährung stellen dabei die DGE-Qualitätsstandards für die Schul- und die Kita-verpflegung (Deutsche Gesellschaft für Ernährung, 5. Auflage 2015, Bonn) dar. In Erfüllung des Koalitionsvertrages sind deshalb diese Qualitätsstandards möglichst flächendeckend als Mindeststandard einzuführen.

Durch die Streichung des gesonderten Antrages für die Klassenausflüge, die Schülerbeförderung, das gemeinsame Mittagessen und die Leistungen für soziale Teilhabe wird eine wesentliche Vereinfachung bei der Umsetzung des Bildungspakets erreicht. Sie wird durch zusätzliche Möglichkeit, z.B. die finanzielle Förderung von Klassenausflügen durch die Schulen koordinieren zu lassen, d.h. Abrechnungen zu bündeln, sinnvoll ergänzt. Damit wird zugleich Sorge dafür getragen, dass eine Diskriminierung von Kindern im Leistungsbezug unterbleibt.

Schließlich soll die klarstellende Regelung zur Lernförderung dazu beitragen, Rechtsbehelfsverfahren um den richtigen Zeitpunkt der Anspruchsentstehung zu vermeiden. Lernförderung kommt unabhängig von einer Versetzungsgefährdung bereits im ersten Schulhalbjahr sowie in Schulen ohne Versetzungsentscheidung in Betracht.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für das BKGG folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG (öffentliche Fürsorge). Die Berechtigung des Bundes zur Inanspruchnahme der Gesetzgebungskompetenz ergibt sich aus Artikel 72 Absatz 2 GG. Die Regelungen in Artikel 1 und 2 dienen sowohl der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet als auch der Wahrung der Rechtseinheit. Sie sind für die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse von besonderer Bedeutung, da der Kinderzuschlag zusammen mit dem Kindergeld und den Leistungen für Bildung und Teilhabe insbesondere der Deckung des durchschnittlichen sächlichen Existenzminimums von Kindern dient. Bundeseinheitliche Regelungen sind in diesem Bereich unverzichtbar, damit sich die Lebensverhältnisse von Kindern und ihren Familien in den Ländern nicht in erheblicher Weise auseinander entwickeln. Auf Grund der Vielzahl der Berührungspunkte mit dem bundeseinheitlichen SGB II und dem Zusammenspiel mit dem bundeseinheitlichen WoGG ist die Rechtseinheit betroffen. Würde die Regelung des Kinderzuschlags für Familien mit kleinen Einkommen, die nicht auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen sind, den Ländern überlassen, würde dies zu einer der Rechtssicherheit abträglichen Rechtszersplitterung führen. Die Gesetzgebungskompetenz für die Änderungen im SGB II und SGB XII sowie die Folgeänderungen hat der Bund aus den gleichen Gründen. In der Bundesrepublik Deutschland bestehen hinsichtlich des Beschäftigungsstandes und Einkommensniveaus erhebliche regionale Unterschiede. Durch eine einheitliche Bundesgesetzgebung im Bereich der öffentlichen Fürsorge wird verhindert, dass sich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland das Sozialgefüge in erheblicher Weise auseinanderentwickelt.

V. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags ergeben sich grundlegende Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen. Anders als bisher ist der Kinderzuschlag nicht mehr durch zwei obere Einkommensgrenzen begrenzt. Zugleich wird der Verwaltungsvollzug deutlich vereinfacht. Es wird ein einheitlicher Bewilligungszeitraum von sechs Monaten eingeführt. Zudem liegen der Entscheidung feste Bezugsgrößen zu Grunde und es sind keine Prognoseentscheidungen mehr notwendig. Eine rückwirkende Prüfung, ob die Prognose korrekt war, wie sie nach aktueller Rechtslage erforderlich ist, entfällt. Dies wird ermöglicht, indem durch feste Bemessungszeiträume beispielsweise für das Einkommen die sechs Monate vor dem Bewilligungszeitraum maßgeblich sind. Bei den Bedarfen für Unterkunft und Heizung kommt es bei Mieterinnen und Mietern auf den ersten Monat des Bewilligungszeitraums an und bei selbst genutztem Wohneigentum ist grundsätzlich der Durchschnittsbetrag der anfallenden Wohnkosten im Vorjahr entscheidend. Änderungen in den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen im Bewilligungszeitraum werden insoweit grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt. Schließlich werden Rückforderungen durch die Möglichkeit vorläufiger Zahlungseinstellungen vermindert. Sofern die Familie im Bewilligungszeitraum unter dem SGB II-Bedarf liegt, kann sie ergänzend SGB II-Leistungen beantragen.

Durch die Einführung der Möglichkeit des erweiterten Zugangs zum Kinderzuschlag entsteht ein begrenzter zusätzlicher Aufwand.

Die Abschaffung der Eigenanteile beim gemeinschaftlichen Mittagessen und der Schülerbeförderung sowie die klarstellende Regelung zur Lernförderung führen zu einer Rechts- und Verwaltungsvereinfachung beim sogenannten Bildungspaket.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetz steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (Neuaufgabe 2016).

Durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags werden Familien mit kleinen Einkommen unterstützt. Durch die Abschaffung der oberen Einkommensgrenzen sowie die geringere Anrechnung von Einkommen, sowohl beim Einkommen der Eltern als auch bei dem der Kinder, wird vermieden, dass bei einer geringen Ausweitung der Erwerbstätigkeit der Kinderzuschlag schlagartig entfällt und bisweilen ein geringeres Haushaltsnettoeinkommen zur Verfügung steht. Damit wird die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Familien stabilisiert und gefördert (Sustainable Development Goals – SDG 8.4). Zusätzliches Einkommen, insbesondere zusätzliches Einkommen aus Erwerbstätigkeit, soll sich lohnen und darf nicht zu einer Verringerung des verfügbaren Einkommens führen.

Die Dynamisierung des Höchstbetrages soll sicherstellen, dass der Kinderzuschlag das steuerfrei zu stellende sächliche Existenzminimum eines Kindes zusammen mit dem Kindergeld deckt. Durch den erweiterten Zugang zu der Leistung, sollen zudem explizit Familien in verdeckter Armut erreicht werden (Schlüsselindikator SDG 1.a). Diese Familien können bislang keinen Kinderzuschlag erhalten, da durch den Kinderzuschlag Hilfebedürftigkeit auch zusammen mit dem Wohngeld nicht vermieden werden kann, nehmen aber keine Leistungen nach dem SGBII in Anspruch.

Die im Bereich des Bildungs- und Teilhabepakets vorgesehenen Änderungen entsprechen der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung, indem die Rahmenbedingungen für die Teilhabe von Schülerinnen und Schülern verbessert werden. Insbesondere bedient der Gesetzentwurf das Themenfeld der Stärkung des sozialen Zusammenhalts. Der Wegfall von Eigenbeteiligungen bei Schülerbeförderung und insbesondere bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung führt zu einer unbelasteten Inanspruchnahme und damit auch zu

einer verbesserten Ernährung der leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler (Schlüsselindikator SDG 3.1.e). Damit stehen hilfebedürftige Schülerinnen und Schüler gegenüber nicht hilfebedürftigen Mitschülern und Mitschülerinnen hinsichtlich der Teilhabe an diesen Angeboten nicht mehr zurück. Eine Klarstellung im Bereich der Lernförderung stellt sicher, dass diese Leistung nachhaltig erbracht wird. Die Erhöhung der Leistung für den persönlichen Schulbedarf führt ebenfalls zu mehr Nachhaltigkeit, in dem die Rahmenbedingungen für die Teilnahme am Unterricht verbessert werden. Leistung und individuelle Fähigkeiten werden an einem entscheidenden Punkt gestärkt (Schlüsselindikator SDG 4.1.a).

Neben den materiellen Verbesserungen zielen die Regelungen in diesem Gesetz darauf ab, den Verwaltungsaufwand in der Familienkasse und in den Jobcentern zu reduzieren und das Verwaltungsverfahren im Kinderzuschlag nach dem BKGG und in der Grundversicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II zu vereinfachen.

Die Regelungen haben keine negativen Auswirkungen auf künftige Generationen.

Demografische Auswirkungen

Die Neugestaltung des Kinderzuschlags stärkt die wirtschaftliche Stabilität von Familien mit kleinen Einkommen. Durch die reduzierte Anrechnung von Einkommen und die Abschaffung der bisherigen Abbruchkante lohnt sich eine Ausweitung der Erwerbstätigkeit mehr für die Familie. Dies wirkt sich insbesondere auf die Erwerbsbeteiligung von Müttern mit betreuungspflichtigen Kindern sowie gegebenenfalls die damit verbundenen Rentenansprüche aus. Im Ergebnis verbessert sich damit die Bedingung für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Überdies verbessern die Regelungen zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen deren Chancen bei der Qualifizierung und Weiterbildung und wirken so über den Leistungsbezug hinaus im gesamten Lebensverlauf. Das Vertrauen von Familien in Teilhabechancen und ein gutes Aufwachsen der Kinder wird insgesamt gestärkt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Neugestaltung des Kinderzuschlags

Die Neugestaltung des Kinderzuschlags gemäß Artikel 1 und 2 führt gegenüber der geltenden Rechtslage unter Zugrundelegung der Anhebung des Kindergeldes um 10 Euro zum 1. Juli 2019 und der geplanten Anhebung um weitere 15 Euro zum 1. Januar 2021 zu folgenden Mehr- und Minderausgaben:

Finanzielle Auswirkungen durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags im BKGG, im WoGG und im SGB II in Millionen Euro pro Jahr verteilt auf Bund, Länder und Kommunen (Minus = Einsparung)

Für das Jahr 2019

	Kinderzuschlag	Wohngeld	SGB II-Leistungen	Kosten für den Ausbau Kinderzuschlag Netto
Bund	88	5	-12,5	80,5
Länder		5		5
Kommunen			-12,5	-12,5

gesamt	88	10	-25	73
--------	----	----	-----	----

Für das Jahr 2020

	Kinderzuschlag	Wohngeld	SGB II- Leistungen	Kosten für den Ausbau Kinderzu- schlag Netto
Bund	499	7,5	-25	481,5
Länder		7,5		7,5
Kommunen			-25	-25
gesamt	499	15	-50	464

Für das Jahr 2021

	Kinderzuschlag	Wohngeld	SGB II- Leistungen	Kosten für den Ausbau Kinderzu- schlag Netto
Bund	487	7,5	-20	474,5
Länder		7,5		7,5
Kommunen			-20	-20
gesamt	487	15	-40	462

Für den Bund entstehen durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags im Ergebnis Mehrausgaben in Höhe von insgesamt 1 036,5 Millionen Euro, für die Länder in Höhe von 20 Millionen Euro und für die Kommunen ergeben sich Einsparungen in Höhe von insgesamt 57,5 Millionen Euro. Insgesamt betragen die Kosten in der Zeit vom 1. Juli 2019 bis Ende 2021 etwa 999 Millionen Euro netto für Bund, Länder und Kommunen.

Die auf den Bund entfallenden Mehrausgaben im Bereich des Wohngeldes sollen im Einzelplan 06 innerhalb der geltenden Haushalts- und Finanzplanansätze ausgeglichen werden.

Bei den Schätzungen wird davon ausgegangen, dass etwa 35 Prozent der Berechtigten den Kinderzuschlag tatsächlich in Anspruch nehmen werden.

Durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags wechseln Familien mit ihren Kindern, die bislang Leistungen nach dem SGB II bezogen haben, zu den vorrangigen Leistungen Kinderzuschlag und Wohngeld. Demzufolge entstehen Minderausgaben im Bereich der Leistungen nach dem SGB II und Mehrausgaben beim Kinderzuschlag und beim Wohngeld.

Ausgehend von der geschätzten Zahl der durch die Kinderzuschlagsreform erreichten Kinder und unter Berücksichtigung des Teils der Kinder mit vorherigem Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder mit vorherigem Wohngeldanspruch werden in den Jahren 2020 und 2021 über § 6b BKGG jeweils etwa 328 000 Kinder durch die Bildungs- und Teilhabeleistungen zusätzlich erreicht, so dass sich bei durchschnittlichen Kosten von 211

Euro pro Fall und Jahr zusätzliche Mehrausgaben von rund 70 Millionen Euro pro Jahr ergeben.

Die Auswirkungen der Mehrausgaben in den Jahren 2019 bis 2021 verteilen sich wie folgt auf die Haushalte der Gebietskörperschaften. Mehrausgaben der Kommunen für Leistungsberechtigte nach dem SGB II sowie des BKGG werden vom Bund jeweils im Folgejahr im Rahmen seiner Beteiligung an den Leistungen für Unterkunft getragen:

Gebietskörperschaft	Mehrausgaben durch die Einbeziehung von 328 000 Kindern in die Leistungen für Bildung und Teilhabe in Millionen Euro		
	2019	2020	2021
Bund	0	0	70,0
Länder	0	0	0
Kommunen	0	70,0	0
gesamt	0	70,0	70,0

Verbesserungen der Bildungs- und Teilhabeleistungen (sogenanntes Bildungspaket)

Die durch den Ausbau der Leistungen für Bildung und Teilhabe entstehenden Mehrausgaben im Bereich des SGB II, des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) sowie des BKGG und des Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Regelungsbereich	Mehrausgaben durch den Ausbau der Leistungen für Bildung und Teilhabe in Millionen Euro	
	2019	ab 2020
SGB II	75,0	150,0
SGB XII	0,8	1,7
BKGG	20,0	60,0
AsylbLG	4,8	8,9
insgesamt	100,6	220,6

Die Auswirkungen der Mehrausgaben in den Jahren 2019 bis 2021 verteilen sich wie folgt auf die Haushalte der Gebietskörperschaften. Mehrausgaben der Kommunen für Leistungsberechtigte nach dem SGB II sowie des BKGG werden vom Bund jeweils im Folgejahr im Rahmen seiner Beteiligung an den Leistungen für Unterkunft getragen

Gebietskörperschaft	Mehrausgaben durch den Ausbau der Leistungen für Bildung und Teilhabe in Millionen Euro		
	2019	2020	2021
Bund	0	95,0	210,0
Länder	0	0	0
Kommunen	100,6	125,6	10,6
gesamt	100,6	220,6	220,6

Weitere Mehrausgaben für den Bundeshaushalt können durch die Klarstellung bei der Lernförderung entstehen.

Zusätzlich entstehen dem Bund durch den Wegfall des Eigenanteils beim Mittagessen in Werkstätten für behinderte Menschen (§ 42b SGB XII) Mehrausgaben, die - fortgeschrieben auf das Jahr des Inkrafttretens im Jahr 2020 - 35 Millionen Euro jährlich betragen.

Der finanzielle Mehrbedarf soll grundsätzlich im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

4. Erfüllungsaufwand

4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf führt zu einer deutlichen Verminderung des Erfüllungsaufwandes für die Bürgerinnen und Bürger, die Kinderzuschlag beantragen. Durch die Änderungen beim Kinderzuschlag werden die Antragstellung vereinfacht, die Leistungsbewilligung und -ablehnung und gegebenenfalls erforderliche Rückforderungen nachvollziehbarer und Überprüfungen deutlich seltener. Für die aktuellen rund 90 000 Bezieherinnen und Bezieher des Kinderzuschlags bedeutet dies eine Reduzierung des Erfüllungsaufwandes von rund 120 000 Stunden jährlich.

Für die ab dem Jahr 2020 zusätzlich erreichten geschätzten 473 000 Kinder und ihre rund 190 000 Familien ist ein Erfüllungsaufwand von rund 570 000 Stunden jährlich anzunehmen.

Die Verbesserungen beim Bildungspaket führen zu keinem zusätzlichen Erfüllungsaufwand bei den Bürgerinnen und Bürgern. Das erhöhte Schulbedarfspaket sowie der Verzicht auf einen Eigenanteil bei der Schülerbeförderung erfordern keine veränderte Antragstellung oder Abwicklung der Leistungserbringung. Der Verzicht auf die Anrechnung von Eigenanteilen beim gemeinschaftlichen Mittagessen in Schule, Kita und Kindertagespflege mindert den Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger, da insoweit die Abrechnungs- und Zahlungsverpflichtungen im Verhältnis zum Caterer entfallen, um geschätzt 113 000 Stunden jährlich. Die Klarstellung bei der Lernförderung führt möglicherweise zu einer vermehrten Antragstellung. Der Wegfall der gesonderten Antragstellung bei einzelnen Leistungen für Bildung und Teilhabe mindert den Erfüllungsaufwand um geschätzt 330 000 Stunden jährlich.

4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Verzicht auf die Anrechnung von Eigenanteilen beim gemeinschaftlichen Mittagessen in Schule, Kita und Kindertagespflege mindert den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft um 9,1 Millionen Euro jährlich, da insoweit der Abrechnungs- und Erhebungsaufwand im Verhältnis zum leistungsberechtigten Kind beziehungsweise dessen Eltern entfällt. Die Zulassung der Erbringung der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets durch Geldleistungen führt gegenüber den bisherigen Erbringungswegen zu einer Minderung des Erfüllungsaufwandes um rund 5,8 Millionen Euro jährlich. Dabei handelt es sich ausschließlich um Bürokratiekosten.

Der Gesetzentwurf führt im Übrigen zu keiner Veränderung des Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft.

4.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Neugestaltung des Kinderzuschlags führt einerseits durch die grundlegende Verwaltungsvereinfachungen zu einem verringerten Erfüllungsaufwand und andererseits durch steigende Fallzahlen, ein verbessertes Angebot zur Kundenansprache (Videoberatung)

sowie eine verbesserte Zusammenarbeit an den Schnittstellen von Kinderzuschlag, Wohngeld und Leistungen nach dem SGB II durch den Einsatz von Netzwerkmanagern zu einem Mehraufwand für die Verwaltung. Der Erfüllungsaufwand entsteht bei der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit (BA). Die entstehenden Verwaltungskosten für den Kinderzuschlag werden vom Bund getragen. Ausgangspunkt für die Berechnung des Erfüllungsaufwandes ist eine angenommene notwendige Fallpauschale in Höhe von 225,56 Euro pro Kind und Jahr (Wert für 2016). Wegen jährlich steigender Personal- und Sachkosten ergibt sich ein jährlicher Steigerungswert in Höhe von 2,5 Prozent. Danach errechnet sich für 2019 eine Fallpauschale in Höhe von 242,90 Euro pro Kind und Jahr. Durch die Verwaltungsvereinfachungen ergibt sich ein verringerter Erfüllungsaufwand beträgt rund 26 Prozent des aktuellen Bearbeitungsaufwandes, so dass sich eine Fallpauschale von rund 180 Euro errechnet. Durch die Digitalisierung des Kinderzuschlags ergibt sich eine weitere Verringerung des Erfüllungsaufwandes. Der Aufwand reduziert sich dadurch etwa um einen Betrag von 20 Euro pro Fall, sodass die Fallpauschale auf rund 160 Euro pro Kind und Jahr sinken kann. Zu beachten ist, dass diese Einsparungen im Verwaltungsvollzug nur realisiert werden können, wenn die Digitalisierung des Kinderzuschlags in den Jahren 2020 und 2021 umgesetzt wird. Die Familienkasse soll nach der Reform nur noch eine reduzierte Pauschale für den Aufwand in Höhe von 160 Euro pro Kind und Jahr erstattet bekommen. Diese Fallpauschale von 160 Euro kann jedoch erst ab 2020 gelten, da sich die Einsparungen aus den Verwaltungsvereinfachungen und der Digitalisierung erst ab 2020 auswirken. Insbesondere ist davon auszugehen, dass Bestandsfälle nach alter Rechtslage noch über den 1. Juli 2019 hinaus bearbeitet werden müssen. In 2019 gilt daher noch die bisherige Fallpauschale in Höhe von rund 185 Euro pro Kind und Jahr.

Durch die Einführung der Möglichkeit des erweiterten Zugangs zum Kinderzuschlag entsteht ein begrenzter zusätzlicher Aufwand.

Die nachfolgenden Annahmen zu den Verwaltungskosten basieren zudem auf den Zahlen der schätzungsweise durch die Reform des Kinderzuschlags zusätzlich erreichten Kinder:

	Zusätzlich erreichte Kinder	Zusätzliche Verwaltungskosten
2019	69 000	6,4 Millionen Euro (bei Fallpauschale 185 Euro pro Kind/2. Halbjahr)
2020	473 000	75,7 Millionen Euro (bei Fallpauschale 160 Euro pro Kind/Jahr)
2021	453 000	72,5 Millionen Euro (bei Fallpauschale 160 Euro pro Kind/Jahr)
gesamt		154,6 Millionen Euro

Zugleich vermindern sich die Verwaltungskosten für den Vollzug des SGB II, da Familien mit rund 40.000 Kindern nunmehr Kinderzuschlag statt Leistungen nach dem SGB II beziehen. Dieser Verminderung steht teilweise ein höherer Beratungsaufwand gegenüber.

Neben den Verwaltungskosten entsteht im Jahr 2019 ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 2,9 Millionen Euro bei der BA. Durch die umfangreichen Verwaltungsvereinfachungen ergibt sich ein einmaliger Aufwand für die IT-Weiterentwicklung sowie die Anpassung der Vordrucke und Merkblätter, die Anpassung der Statistik und des Berichtswesens. Der größte Anteil der Mehrkosten in Höhe von rund 2,7 Millionen Euro wird für die administrative und operative Umsetzung der Rechtsänderungen und für die Qualifizierung des Personals benötigt.

Zusätzlich zur Verwaltungsvereinfachung soll der Kinderzuschlag digitalisiert werden. Durch das Onlinezugangsgesetz (OZG) hat die Bundesregierung den Auftrag, alle Verwaltungsleistungen auch digital anzubieten. Hierfür fallen voraussichtlich einmalige Digitalisierungskosten in Höhe von bis zu 15 Millionen Euro bei der BA an. Diese sind auf drei

Jahre aufzuteilen, so dass in den Jahren 2019 bis 2021 zusätzliche Digitalisierungskosten von jährlich bis zu rund 5 Millionen Euro entstehen. Die konkret anfallenden Digitalisierungskosten sind über das Digitalisierungsprogramm des Bundesministeriums des Inneren zu finanzieren. Diese Digitalisierungskosten wurden bisher im Rahmen des OZG noch nicht quantifiziert, so dass dies aufgrund der erheblichen Auswirkungen auf die Fallpauschale im Kinderzuschlag im hiesigen Leistungsgesetz darzustellen ist.

Die Verbesserung des Bildungspakets wirkt sich auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung unterschiedlich aus. Das erhöhte Schulbedarfspaket erfordert keine neue oder geänderte Art der Festsetzung und Erbringung und somit keinen veränderten Erfüllungsaufwand. Der Verzicht auf die Anrechnung von Eigenanteilen beim gemeinschaftlichen Mittagessen in Schule, Kita und Kindertagespflege führt zu keiner Veränderung des Erfüllungsaufwandes. Der Wegfall der Eigenbeteiligung bei der Schülerbeförderung mindert den Erfüllungsaufwand der Verwaltung auf Grund des Entfalls der Prüfung der Zahlung der Eigenbeteiligung um etwa 750 000 Euro. Die Klarstellung bei der Lernförderung könnte zu einer vermehrten Antragstellung und damit insoweit zu einem erhöhten Erfüllungsaufwand bei der Verwaltung führen. Dieser wird jedoch dadurch kompensiert, dass Rechtsstreitigkeiten über Umfang und Grenzen der Lernförderung im Zusammenhang mit einer Versetzungsgefährdung entfallen. Die Zulassung der Erbringung der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets durch Geldleistungen führt gegenüber den bisherigen Erbringungswegen zu einer Minderung des Erfüllungsaufwandes um rund 12,9 Millionen Euro jährlich.

Im Übrigen ist ein eventuell entstehender Mehrbedarf des Bundes an Sach- und Personalmitteln finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan innerhalb der geltenden Haushalts- und Finanzplanansätze auszugleichen.

5. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien zuwiderlaufen.

Das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend hat den Jugend-Check durchgeführt.

VI. Befristung; Evaluierung

Die neu eingeführte erweiterte Zugangsmöglichkeit zum Kinderzuschlag wird befristet für drei Jahre eingeführt. Die übrigen Regelungen sollen dauerhaft wirken, so dass eine Befristung nicht in Betracht kommt.

Eine Evaluierung der Regelungen, insbesondere auch der neu eingeführten erweiterten Zugangsmöglichkeit, wird erfolgen. Die Ergebnisse sollen zum 31. Juli 2022 vorliegen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundeskindergeldgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 5)

Zu Buchstabe a

Der neue Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 6 Absatz 3.

Zu Buchstabe b

Der neue Satz 1 des Absatzes 3 entspricht bis auf eine redaktionelle Änderung dem bisherigen § 6a Absatz 2 Satz 4.

Der neue Satz 2 entspricht bis auf eine redaktionelle Änderung dem bisherigen Satz 1 des alten Absatzes 2

Der neue Satz 3 entspricht dem bisherigen § 6a Absatz 2 Satz 5.

Zu Nummer 2 (§ 6)

Absatz 3 wird gestrichen. Die Regelung zur Zahlung des Kindergeldes erfolgt aus systematischen Gründen nunmehr in § 5 Absatz 2.

Zu Nummer 3 (§ 6a)

§ 6a wird aufgrund der Vielzahl der Änderungen und der geänderten Struktur neu gefasst.

Zu Absatz 1 (Berechtigte)

Zu Nummer 1

Die Regelung wurde nicht geändert.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine erforderliche Folgeänderung aufgrund der in Absatz 8 Satz 1 vorgesehenen Regelung, dass für die Ermittlung des Einkommens die sechs Monate vor dem neu vorgesehenen einheitlichen Bewilligungszeitraum maßgeblich sind. Ein gegebenenfalls in diesen sechs Monaten vor dem Bewilligungszeitraum bezogener Kinderzuschlag oder Leistungen nach dem SGB II sind wie Kindergeld und Wohngeld bei der Ermittlung des Einkommens der Eltern nach § 11 SGB II für die Mindesteinkommensgrenze nicht zu berücksichtigen. Für die Leistungen nach SGB II ergibt sich aus § 11a SGB II, dass die Leistungen kein Einkommen sind. Da der Kinderzuschlag nach § 11 Absatz 1 Satz 4 SGB II als Einkommen dem Kind zuzurechnen ist, hat diese Regelung insoweit – wie auch die Regelung zum Kindergeld – nur klarstellenden Charakter.

Auch Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 6b sind gemäß § 6b Absatz 2 Satz 6 nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

Zu Nummer 3

Die Regelung wurde nur redaktionell geändert, indem die Verweise der neuen Struktur des § 6a angepasst wurden. Die individuelle Höchsteinkommensgrenze bleibt noch unverändert bestehen. Gemäß Artikel 2 Nummer 2 wird sie ab dem 1. Januar 2020 gestrichen.

Zu Nummer 4

Die Regelung wurde nicht geändert.

Die obere Einkommensgrenze Vermeidung der Hilfebedürftigkeit bleibt noch unverändert bestehen. Gemäß Artikel 2 Nummer 2 wird sie ab dem 1. Januar 2020 gestrichen.

Zu Absatz 2 (Höchstbetrag des Kinderzuschlags)

Die Neufassung des Absatzes ersetzt den bisherigen Absatz 2 Satz 1 zur Höhe der Leistung.

Der Kinderzuschlag wird entsprechend der Entwicklung des Existenzminimums und unter Berücksichtigung des jeweiligen (Erst-)Kindergeldes dynamisiert. Der Kinderzuschlag kann auch in Zukunft als pauschalierende Leistung nicht den individuellen Bedarf eines Kindes decken, sondern er sichert zusammen mit dem Kindergeld einen typisierten einheitlichen durchschnittlichen Bedarf. Dagegen werden die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b wie bisher gesondert – entsprechend der individuellen Situation – gewährt. Es soll weiterhin gewährleistet werden, dass Eltern nicht nur wegen ihrer Kinder auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II angewiesen sind. Für einen Übergangszeitraum vom 1. Juli 2019 bis zum 31. Dezember 2020 ist die Anwendungsvorschrift in § 20 Absatz 2 zu beachten, wonach der monatliche Höchstbetrag des Kinderzuschlags in dieser Zeit einheitlich 185 Euro beträgt.

Zu Satz 1

Der Höchstbetrag des Kinderzuschlags leitet sich nach dem neuen Satz 1 aus dem steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimum eines Kindes im jeweiligen Kalenderjahr ab. Dieses wird regelmäßig alle zwei Jahre in einem Bericht der Bundesregierung über die Höhe des von der Einkommensteuer freizustellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern (Existenzminimumbericht) ausgewiesen (zuletzt 12. Existenzminimumbericht, Bundestagsdrucksache 19/5400 vom 9. November 2018). Maßgeblich für den Höchstbetrag des Kinderzuschlags ist ein Zwölftel des für das Jahr maßgeblichen Betrages.

Da sich Kinderzuschlag und Kindergeld ergänzen, bedarf es nach Sinn und Zweck keiner Zahlung des Kinderzuschlags, soweit das Existenzminimum eines Kindes bereits durch Kindergeld gedeckt ist. Daher ist von dem Zwölftel des sich für das jeweilige Kalenderjahr ergebenden Betrages das für ein erstes Kind nach § 66 des Einkommensteuergesetzes zu zahlende Kindergeld abzuziehen.

Ein Betrag für Bildung und Teilhabeleistungen ist nicht zu berücksichtigen, weil die entsprechenden Leistungen den Kindern nach § 6b gesondert gewährt werden.

Satz 2

Steht das steuerfrei zu stellende Existenzminimum für ein Kalenderjahr zu Beginn des Jahres nicht fest, gelten mit der Anknüpfung an die Mindestunterhaltsverordnung Sonderregelungen.

Auch der Mindestunterhalt, der das sächliche Existenzminimum sichern soll, orientiert sich am steuerfrei zu stellenden Existenzminimum. Aus unterhaltsrechtlichen Gründen kann jedoch die Festlegung der Unterhaltshöhe nicht rückwirkend erfolgen. Daher erlässt das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die Mindestunterhaltsverordnung, die für alle Jahre rechtzeitig einen Wert für das Existenzminimum beziehungsweise genauer für den unterhaltsrechtlichen Mindestbedarf eines Kindes ausweist. Ist für ein Kalenderjahr noch kein sächliches Existenzminimum festgelegt und liegt zum Zeitpunkt des Erlasses der Mindestunterhaltsverordnung auch noch kein Existenzminimumbericht

vor, der das sächliche Existenzminimum für genau dieses Kalenderjahr ermittelt, wird der Mindestunterhalt grundsätzlich auf Basis des noch aktuellen Existenzminimumberichts mit gesonderten Annahmen fortgeschrieben. Eine Anpassung des Mindestunterhalts etwa an das in einem späteren Existenzminimumbericht ausgewiesene sächliche Existenzminimum erfolgt erst für das darauffolgende Jahr im Rahmen der nächsten Mindestunterhaltsverordnung.

Im Wege einer Sonderregelung kann daher auch für den Höchstbetrag des Kinderzuschlags hilfsweise an den in der Mindestunterhaltsverordnung für das jeweilige Kalenderjahr für den Mindestunterhalt eines Kindes in der zweiten Altersstufe ausgewiesenen Betrag als Wert für das Existenzminimum angeknüpft werden.

Ein anteiliger Betrag für Bildung und Teilhabe ist abzuziehen.

Diese Regelung ermöglicht, spätestens zu Beginn jeden Jahres den Höchstbetrag für den Kinderzuschlag möglichst passgenau zur Entwicklung des Existenzminimums und damit auch hinreichend passgenau zum SGB II festzustellen.

Satz 3

Der Höchstbetrag des Kinderzuschlags soll – mit dem Ziel einer kontinuierlichen Gewährung der Leistung und zur Vermeidung eines erheblichen Verwaltungsaufwandes – keinen Schwankungen unterliegen.

Die Vorschrift gewährleistet zum einen, dass der Kinderzuschlag jedes Kalenderjahr durchgehend in einer Höhe gezahlt wird, so dass etwa im Falle einer unterjährigen Erhöhung des Kindergeldes keine Folgeanpassungen samt Änderungsbescheiden und Rückforderung von Teilbeträgen zu bewerkstelligen sind. Zugleich wird durch die Feststellung des Höchstbetrages nur zu Beginn des Jahres vermieden, dass der Kinderzuschlag gegebenenfalls rückwirkend steigen würde, wenn erst im Laufe des betreffenden Kalenderjahres das steuerfrei zu stellende Existenzminimum vorgelegt würde. Zum anderen soll der Kinderzuschlag gegenüber dem Vorjahr nicht sinken. Ein Jo-Jo-Effekt wird dauerhaft vermieden. Würde der Kinderzuschlag im Laufe eines Bewilligungszeitraums sinken, sei es während des laufenden Kalenderjahres oder auch zu Beginn, wären Folgeanpassungen samt Änderungsbescheiden und womöglich sogar Rückforderungen von Teilbeträgen zu bewerkstelligen, die der Neukonzeption des Kinderzuschlags, nach der dieser für sechs Monate verlässlich bewilligt werden soll, zuwiderliegen.

Steigt der Höchstbetrag des Kinderzuschlags zu Beginn des Kalenderjahres dagegen an, ist durch die Verwaltung nur der Betrag, um den der Höchstbetrag angehoben worden ist, für den restlichen Bewilligungsabschnitt zusätzlich auszuführen. Eine Neuberechnung im Einzelfall ist nicht notwendig. Ein schriftlicher Bescheid ist nicht erforderlich, weil die zusätzliche Auszahlung ausschließlich begünstigenden Charakter hat.

Zu Absatz 3 (Minderung des Kinderzuschlags wegen Einkommens oder Vermögens des Kindes)

Die Neufassung des Absatzes 3 enthält Änderungen zum bisherigen Absatz 3.

Ausgehend vom Höchstbetrag mindert sich der jeweilige Kinderzuschlag, wenn das Kind nach den §§ 11 bis 12 SGB II zu berücksichtigendes Einkommen oder Vermögen hat. Das Einkommen des Kindes ist anhand des in Absatz 8 Satz 1 vorgesehenen Bemessungszeitraums zu ermitteln. Laufende oder einmalige Einnahmen nach § 11 Absatz 2 und 3 SGB II sind somit nur dann zu berücksichtigen, wenn sie im jeweils maßgeblichen Bemessungszeitraum zufließen. Eine volle Anrechnung von Kindeseinkommen soll im Einkommensbereich des Kinderzuschlags nicht mehr erfolgen, um in den Fällen, in denen neben dem Kinderzuschlag auch Wohngeld bezogen wird, die teilweise eintretenden Ver-

ringerungen des Haushaltsnettoeinkommens etwa wegen steigenden Unterhalts oder einer höheren Ausbildungsvergütung zumindest weitgehend zu vermeiden.

Zu Satz 1

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Satz 2

Neben Wohngeld und Kindergeld soll auch der Kinderzuschlag bei der Ermittlung des zu berücksichtigenden Kindeseinkommens außer Betracht bleiben. Es handelt sich um eine erforderliche Folgeänderung aufgrund der in Absatz 8 Satz 1 vorgesehenen Regelung, dass für die Ermittlung des Einkommens nach § 11 SGB II die sechs Monate vor dem Bewilligungszeitraum maßgeblich sind. Ein in dieser Zeit gegebenenfalls bezogener Kinderzuschlag ist genauso wenig wie Kindergeld und Wohngeld bei der Minderung des Kinderzuschlags aufgrund von Kindeseinkommen zu berücksichtigen. Auch die Leistungen nach dem SGB II, die aufgrund einer Unterdeckung im maßgeblichen Bewilligungszeitraum bezogen werden können, werden nicht bei der Minderung des Kinderzuschlags als Einkommen berücksichtigt. Dies ergibt sich bereits aus § 11a SGB II.

Auch Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 6b sind gemäß § 6b Absatz 2 Satz 6 nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

Zu Satz 3

Kindeseinkommen soll den Kinderzuschlag nur noch zu 45 Prozent, statt bisher zu 100 Prozent, mindern, soweit dadurch nicht mehr als 100 Euro vom Kindeseinkommen unberücksichtigt bleiben. Das zu berücksichtigende Einkommen des Kindes mindert den Kinderzuschlag daher (nur) um 45 Prozent monatlich. Damit soll gewährleistet werden, dass sich zusätzliches Einkommen des Kindes im Ergebnis nicht mehr nachteilig auswirkt, unabhängig davon, ob es sich etwa um Erwerbseinkommen, Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss handelt.

Denn derzeit können Unterhalt, Unterhaltsvorschuss und anderes Kindeseinkommen im Ergebnis dazu führen, dass Alleinerziehende und ihre Kinder weniger Geld zur Verfügung haben. Wohngeld und Kinderzuschlag werden in der Summe häufig stärker reduziert, als Kindeseinkommen zusätzlich vorhanden ist. Die Transferentzugsraten für Familien beim Wohngeld betragen 25 bis 55 Prozent bezogen auf das wohngeldrechtliche Gesamteinkommen. Mit der vorgesehenen Minderung des Kinderzuschlags nur noch um 45 Prozent des Kindeseinkommens werden diese Nachteile daher – jedenfalls bei Einkommen des Kindes von bis zu 180 Euro – vermieden. Durch diese bessere Abstimmung des Kinderzuschlags mit Wohngeld, Kindesunterhalt und Unterhaltsvorschuss werden insbesondere auch Kinder von Alleinerziehenden (wieder) stärker erreicht.

Es sollen jedoch höchstens 100 Euro des Kindeseinkommens unberücksichtigt bleiben. Soweit das Einkommen des Kindes den Betrag von 180 Euro übersteigt, kommt es weiterhin zur vollen Anrechnung. Insgesamt kann auch bei gleichzeitiger Anrechnung des Einkommens im Wohngeld eine Reduzierung des Haushaltsnettoeinkommens infolge des höheren Kindeseinkommens weitgehend vermieden werden.

Zu Satz 4

Satz 4 entspricht dem bisherigen Satz 3.

Zu Satz 5

Satz 5 gewährleistet, dass bei der Berücksichtigung des Vermögens des Kindes der Grundfreibetrag nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch Anwendung findet.

Zu Satz 6

Ist das zu berücksichtigende Vermögen betragsmäßig höher als der nach den Sätzen 1 bis 5, das heißt nach der Berücksichtigung etwaigen Einkommens, verbleibende monatliche Anspruch auf Kinderzuschlag, so dass es den Kinderzuschlag zumindest für den ersten Monat des Bewilligungszeitraumes vollständig mindert, entfällt der Anspruch auf Kinderzuschlag damit. Der Antrag ist mit dem Hinweis abzulehnen, dass jederzeit ein neuer Antrag gestellt werden kann, sobald das Vermögen verbraucht wurde.

Zu Satz 7

Ist das zu berücksichtigende Vermögen betragsmäßig niedriger als der monatliche Anspruch auf Kinderzuschlag, ist der Kinderzuschlag im ersten Monat des Bewilligungszeitraumes um das entsprechende Vermögen zu mindern und ab dem folgenden Monat Kinderzuschlag in voller Höhe zu zahlen. Dem liegt die typisierende Annahme zu Grunde, dass das den Freibetrag übersteigende Vermögen im ersten Monat verbraucht wird. Eine Minderung des Kinderzuschlags um das entsprechende Vermögen in jedem Monat des Bewilligungszeitraumes – wie im SGB II – kommt nicht in Betracht, da Änderungen in den tatsächlichen Verhältnissen, die während des Bewilligungszeitraumes eintreten, nach Absatz 7 Satz 3 unberücksichtigt bleiben. Dadurch wäre keine Änderung in der Höhe des Kinderzuschlags möglich, wenn während des Bewilligungszeitraumes mitgeteilt wird, dass das Vermögen nunmehr verbraucht ist. Sofern im Anschluss an den Bewilligungszeitraum wieder ein Antrag auf Kinderzuschlag gestellt wird, ist erneut zu prüfen, ob Vermögen (noch) vorliegt, das über den Freibetrag hinausgeht.

Zu Absatz 4 (Gesamtkinderzuschlag)

Die Neufassung des Absatzes 4 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Absatz 2 Satz 2. Der Gesamtkinderzuschlag ergibt sich aus der Summe aller – gegebenenfalls wegen Kindeseinkommens oder -vermögens geminderter – für die einzelnen Kinder ermittelten Kinderzuschläge. Bei Berechtigten mit einem Kind entspricht der Gesamtkinderzuschlag dem einen Kinderzuschlag.

Zu Absatz 5 (Grenze, bis zu der der Höchstbetrag des Kinderzuschlags gewährt wird; Feststellung des Einkommens oder Vermögens und des Gesamtbedarfs der Eltern)

Die Neufassung des Absatzes 5 entspricht im Wesentlichen einem Teil des bisherigen Absatzes 4. Er fasst die Regelungen zum Gesamtbedarf der Eltern, bis zu dem der Gesamtkinderzuschlag in voller Höhe gezahlt wird, zusammen. Das Einkommen der Eltern ist anhand des in Absatz 8 Satz 1 vorgesehenen Bemessungszeitraums zu ermitteln. Laufende oder einmalige Einnahmen nach § 11 Absatz 2 und 3 SGB II sind somit nur dann zu berücksichtigen, wenn sie im jeweils maßgeblichen Bemessungszeitraum zufließen.

Zu Satz 1

Satz 1 enthält nunmehr neben redaktionellen Änderungen eine Legaldefinition für den Gesamtbedarf der Eltern.

Es wird klargestellt, dass neben dem Wohngeld auch der Kinderzuschlag nicht als Einkommen anzurechnen ist. Zudem sind auch die Leistungen nach dem SGB II aufgrund von § 11a SGB II sowie die Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 6b aufgrund von § 6b Absatz 2 Satz 6 nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

Zu Satz 2

Satz 2 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Absatz 4 Satz 4.

Zu Satz 3

Satz 3 knüpft für die Verteilung der Wohnkosten an den 12. Existenzminimumbericht an. Die Verteilung der Wohnkosten bedarf in der Rechtsanwendung nicht der regelmäßigen Anpassung. Die damit verbundene Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage dient der Rechtsklarheit.

Zu Satz 4

Satz 4 enthält die gleichen Regelungen zur Berücksichtigung des Vermögens bei der Ermittlung des zu berücksichtigenden Elterneinkommens wie beim Kindeseinkommen im Absatz 3 Satz 6 und 7. Damit soll sichergestellt werden, dass die Berücksichtigung des Vermögens die gleichen Auswirkungen hat.

Zu Absatz 6 (Minderung des Gesamtkinderzuschlags wegen Einkommens oder Vermögens der Eltern)

Die Neufassung des Absatzes 6 entspricht im Wesentlichen einem Teil des bisherigen Absatzes 4. Er fasst die Regelungen zur Minderung des Gesamtkinderzuschlags wegen des Einkommens der Eltern zusammen.

Zu Satz 1

Satz 1 entspricht dem bisherigen Absatz 4 Satz 3 und wird knapp gefasst. Die Einzelheiten der Berechnung, ob das Einkommen den Bedarf übersteigt, finden sich bereits im neu gefassten Absatz 5.

Zu Satz 2

Satz 2 entspricht dem bisherigen Absatz 4 Satz 5 und enthält nur redaktionelle Änderungen.

Zu Satz 3

Satz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 4 Satz 6 und enthält redaktionelle Änderungen.

Zu berücksichtigendes Einkommen der Eltern mindert den Gesamtkinderzuschlag bis zum 31. Dezember 2019 weiterhin bis zu 50 Prozent. Gemäß Artikel 2 Nummer 2 wird das Einkommen der Eltern ab dem 1. Januar 2020 den Gesamtkinderzuschlag nur noch zu 45 Prozent, statt wie bisher zu 50 Prozent, mindern.

Zu Satz 4

Satz 4 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Absatz 4 Satz 7. Es sind nur redaktionelle Änderungen vorgenommen worden.

Zu Absatz 7 (Bewilligungszeitraum) und Absatz 8 (Bemessungszeiträume)

Die Regelungen dienen der grundlegenden Vereinfachung des Verwaltungsvollzugs. Es wird ein einheitlicher Bewilligungszeitraum von sechs Monaten eingeführt. Auf rückwirkende Prüfungen wird zukünftig in aller Regel verzichtet. Dies wird ermöglicht, indem künftig für alle für die Ermittlung des Kinderzuschlags zugrunde zu legenden Voraussetzungen, etwa für das Einkommen und die Kosten der Unterkunft, Bemessungszeiträume festgelegt werden. Für das Einkommen sind beispielsweise die sechs Monate vor dem

Bewilligungszeitraum maßgeblich. Zudem werden, soweit es dennoch zur Aufhebung einer Bewilligung kommt, Rückforderungen durch die Möglichkeit vorläufiger Zahlungseinstellungen vermindert.

Insbesondere durch die Anknüpfung an Einkommen und Bedarfe für Unterkunft und Heizung, die zum Zeitpunkt der Entscheidung bereits endgültig feststehen, kann auf vorläufige Entscheidungen und eine Vielzahl rückwirkender Prüfungen verzichtet werden. Rückforderungen entfallen weitgehend. Der Verwaltungsaufwand reduziert sich grundlegend.

Die Leistung wird für die Bürgerinnen und Bürger, aber auch für die Verwaltung, berechenbarer und verlässlicher.

Die Festlegung von konkreten Zeiträumen für die Ermittlung der dem Kinderzuschlag zugrunde zu legenden Voraussetzungen bedeutet einen echten Systemwechsel. Die Höhe des Kinderzuschlags wird künftig nicht mehr für jeden Anspruchsmonat nach den in diesem Monat bestehenden rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen bestimmt. Stattdessen wird der Kinderzuschlag für den gesamten Bewilligungszeitraum nach den Verhältnissen in dem jeweils festgelegten Zeitraum vor oder zu Beginn des Bewilligungszeitraums ermittelt. Die Bestimmung der Höhe der Leistung nach den Verhältnissen in einem Bemessungszeitraum ist im Sozialrecht beispielsweise beim Arbeitslosengeld, Elterngeld, Krankengeld und Mutterschaftsgeld gebräuchlich, weil sie es ermöglicht, über die Leistungshöhe bei Leistungsbeginn endgültig zu entscheiden. Sie hat den Nachteil, dass die Leistung im Anspruchsmonat höher oder geringer ausfallen kann, als bei Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse im Anspruchsmonat. So kann eine Leistung gezahlt werden, die nach den Verhältnissen im Anspruchsmonat nicht zustünde, oder eine Leistung nicht erbracht werden, obwohl sie nach den Verhältnissen im Anspruchsmonat zustünde. Diese Abweichungen treten auch dann ein, wenn die Veränderungen beispielsweise des Einkommens, des Vermögens oder der Kosten der Unterkunft bei der Bewilligung bereits absehbar sind.

Die gemessen an den Verhältnissen im Anspruchsmonat überhöhten oder im Ausnahmefall gar nicht zustehenden Kinderzuschlagszahlungen für einen begrenzten Bewilligungszeitraum von sechs Monaten sind im Hinblick auf das Anliegen einer grundlegenden Verwaltungsvereinfachung sachgerecht.

Bei gemessen an den Verhältnissen zu niedrigen oder gar nicht zustehenden Leistungen werden mögliche nachteilige Folgen für die Betroffenen abgemildert. Auf Antrag können die Betroffenen ergänzend zum Kinderzuschlag Leistungen nach dem SGB II in Anspruch nehmen. Eine vollständige Ablehnung gilt nur für den ersten Monat. Danach kann die Leistung erneut beantragt werden und es gelten dann die Verhältnisse vor oder im Monat der erneuten Antragstellung. Angesichts dieser Abmilderungen sind die gegebenenfalls nur für einzelne von höchstens sechs Monaten eintretenden Nachteile für die Betroffenen im Hinblick auf das Anliegen einer grundlegenden Verwaltungsvereinfachung hinnehmbar.

Im Einzelnen:

Zu Absatz 7 (Bewilligungszeitraum)

Zu Satz 1

Die Regelung legt fest, dass immer ein Bewilligungszeitraum von sechs Monaten zu bilden ist, und enthält damit zugleich eine Legaldefinition. Die Bewilligung des Kinderzuschlags erfolgt somit grundsätzlich endgültig für sechs Monate.

Auch nach dem bisher geltenden Absatz 2 Satz 3 soll Kinderzuschlag in der Regel für einen Bewilligungszeitraum von sechs Monaten bewilligt werden. Häufig wird derzeit jedoch davon abgewichen und es erfolgen oft monatliche Bewilligungen.

Im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen der Entscheidung, welcher Bewilligungszeitraum im Einzelfall gelten soll (vergleiche dazu Absatz 8 Satz 1 und Absatz 7 Satz 3, die regeln, dass beispielsweise das Voreinkommen vor dem Bewilligungszeitraum maßgeblich ist, und nicht die sich gegebenenfalls noch ändernden Verhältnisse nach Beginn des Bewilligungszeitraums), kann die Dauer des Bewilligungszeitraums nicht mehr von einer Ermessensentscheidung der Verwaltung abhängen, sondern wird nun einheitlich geregelt.

Erfolgt eine Ablehnung des Antrags, führt das nicht zu einem Ausschluss der Leistung für sechs Monate, da eine Ablehnung kein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung nach § 48 dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) ist. Es kann bereits im nächsten Monat ein neuer Antrag gestellt werden, für dessen Bearbeitung dann die Verhältnisse vor oder im Monat der erneuten Antragstellung maßgeblich sind.

Zu Satz 2

Satz 2 legt fest, dass der Bewilligungszeitraum mit dem Monat der Antragstellung beginnt, jedoch frühestens nach Ende eines laufenden Bewilligungszeitraums.

Mit der Regelung wird sichergestellt, dass ab dem Monat der Antragstellung Kinderzuschlag zu bewilligen ist. Wird rechtzeitig ein Folgeantrag gestellt, kommt es – bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen – grundsätzlich zu Bewilligungszeiträumen, die unmittelbar aneinander anschließen.

Wird ein möglicher Folgeantrag vor Ablauf des Bewilligungszeitraums gestellt, ist er so auszulegen und zu behandeln, als wäre er rechtzeitig im ersten Monat nach Ablauf des vorherigen Bewilligungszeitraums gestellt. Wird der Antrag im ersten Monat nach einem Bewilligungszeitraum gestellt, kann ohnehin eine unmittelbar anschließende Bewilligung erfolgen. Wird ein weiterer Antrag allerdings später als im ersten Monat nach Ablauf des bisherigen Bewilligungszeitraums gestellt, beispielsweise drei Monate danach, hat dies zur Folge, dass keine an den vorhergehenden Bewilligungszeitraum anschließende Bewilligung, sondern eine erneute Bewilligung erst ab dem Monat der weiteren Antragstellung möglich ist.

Zu Satz 3

Zu Halbsatz 1

Die Regelung stellt klar, dass Änderungen in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen während des laufenden sechsmonatigen Bewilligungszeitraumes grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden. Dies ergibt sich aus der Festlegung von Zeiträumen für die Ermittlung der dem Kinderzuschlag zugrunde zu legenden Voraussetzungen nach Absatz 8, anhand derer alle zur Berechnung des Kinderzuschlags erforderlichen Voraussetzungen ermittelt werden.

Dadurch soll zum einen erreicht werden, dass die Berechtigten eine berechenbare und verlässliche Zahlung erhalten. Zum anderen wird die Verwaltung entlastet, da die Prüfungen von Änderungen im laufenden Bewilligungszeitraum und nach dem laufenden Bewilligungszeitraum entfallen.

Die Festlegung von konkreten Zeiträumen in Absatz 8, beispielsweise für die Ermittlung von Einkommen und Wohnbedarfen in der Zeit vor dem Bewilligungszeitraum beziehungsweise zu dessen Beginn, bedeutet einen grundlegenden Systemwechsel. Die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im Bewilligungszeitraum sind somit in diesen Punkten nicht maßgeblich und § 48 SGB X deshalb nicht einschlägig.

Derzeit werden viele Kinderzuschlagsfälle deutlich häufiger als zweimal jährlich durch die Familienkasse geprüft. Die häufigsten Änderungen in den Verhältnissen, die die Anpassung von getroffenen Entscheidungen erforderlich machen, sind Änderungen beim Einkommen und bei den Kosten für Unterkunft und Heizung. Diese Überprüfungen und Neuberechnungen des Kinderzuschlags sind für Bürgerinnen und Bürger sowie die Verwaltung sehr aufwändig. Teilweise reichen Berechtigte monatlich Unterlagen zu Änderungen beim Einkommen oder bei den Wohnkosten ein. Die Verwaltung muss den jeweiligen Anspruch häufig neu berechnen und erlässt pro Fall gegebenenfalls eine Vielzahl von Bescheiden.

Nicht zuletzt im Hinblick auf den grundlegenden Ausbau des Kinderzuschlags mit einem deutlich größeren Berechtigtenkreis erscheint die vorgesehene Regelung ein notwendiger Schritt, um Familien den Zugang zu der Leistung grundlegend zu erleichtern und einen verlässlicheren Bezug zu ermöglichen sowie die Verwaltung wesentlich zu entlasten.

Durch die Festlegung, dass eine Bewilligung grundsätzlich nur für sechs Monate erfolgt und damit bei kontinuierlichem Bezug auch alle sechs Monate neu zu bewilligen ist, wird geänderten Umständen regelmäßig Rechnung getragen. Vor dem Hintergrund des Ziels der Entbürokratisierung erscheint es daher vertretbar und sachgerecht, dass abweichend von § 48 SGB X Veränderungen im Einkommen und bei den Wohnkosten im zeitlich überschaubaren laufenden Bewilligungszeitraum beim Kinderzuschlag nicht berücksichtigt werden.

Treten bei dem Berechtigten während des laufenden Bewilligungszeitraums beispielsweise Änderungen beim Einkommen oder den Bedarfen für Unterkunft und Heizung ein, die dazu führen, dass der Kinderzuschlag tatsächlich nicht mehr ausreicht, um den Bedarf der gesamten Familie im Sinne des SGB II zu decken, so dass ein (höherer) Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II besteht, bleibt es dem Berechtigten nach den vorgesehenen Rechtsänderungen unbenommen, einen ergänzenden Antrag auf Leistungen nach dem SGB II zu stellen. In diesem Rahmen werden auch eventuelle Mehrbedarfe geprüft. Der Kinderzuschlag ist in einem solchen Fall bei der Berechnung von Leistungen nach dem SGB II als Einkommen zu berücksichtigen. So ist sichergestellt, dass der Berechtigte im Bedarfsfall immer die ihm zustehende existenzsichernde Leistung erhalten kann. Dies entspricht inhaltlich im Wesentlichen der geltenden Rechtslage. Bereits nach derzeitiger Rechtslage kann der Berechtigte neben dem Kinderzuschlag einmalig anfallenden Kosten

für Unterkunft und Heizung, zum Beispiel für Brennstoffe, ergänzend nach den Regelungen des SGB II erhalten.

Generell gilt nach der Neuregelung: Treten beim Berechtigten im laufenden Bewilligungszeitraum Änderungen in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen ein, die zu einem höheren oder auch niedrigeren Anspruch auf Kinderzuschlag führen würden, bleiben diese grundsätzlich unberücksichtigt. Die Regelungen in Absatz 8 in Verbindung mit Absatz 7 Satz 3 Halbsatz 1 gehen den Regelungen nach § 48 SGB X vor. Abweichend von der bisherigen Verwaltungspraxis soll auch dem Berechtigten kein Antragsrecht auf Überprüfung der Kinderzuschlagsbewilligung wegen geänderten Einkommens oder geänderter Wohnkosten mehr zugestanden werden. Dies dient der Entbürokratisierung und Vereinfachung des Kinderzuschlags. Bei Bedarf können gegebenenfalls Leistungen nach dem SGB II beantragt werden. Im Übrigen erscheinen Unter- beziehungsweise Überdeckungen durch die zeitlich überschaubaren Bewilligungszeiträume vertretbar.

Eine Rücknahme nach § 45 SGB X, beispielsweise aufgrund von vorsätzlich oder grob fahrlässig gemachten unrichtigen oder unvollständigen Angaben zum Einkommen, ist dagegen weiterhin jederzeit möglich. Auch die Möglichkeit der Rücknahme nach § 44 SGB X wird nicht eingeschränkt.

Im Ergebnis erfolgt beim Einkommen durch die Anspruchsprüfung aufgrund eines festen Bemessungszeitraums von sechs Monaten und eines gleichzeitigen Bewilligungszeitraums von immer sechs Monaten zeitlich versetzt eine vollständige Berücksichtigung von Einkommen. Die Familien erhalten bei fortlaufendem Bezug von Kinderzuschlag – zeitlich versetzt – im Bewilligungszeitraum immer den Kinderzuschlag, der sich für sie auf der Grundlage des Einkommens für den jeweiligen Bemessungszeitraum tatsächlich ergibt. Durch die wiederholte Bewilligung von Kinderzuschlag auf Basis des tatsächlichen Einkommens in einem bereits abgelaufenen Zeitraum werden sich die Über- und Unterdeckungen im Zeitablauf in der Regel wieder ausgleichen.

Insgesamt erscheint es daher sachgerecht, dass die fortwährende Überprüfung der getroffenen Bewilligungsentscheidungen mit dem Ziel, dem Einzelfall genau gerecht zu werden, hinter dem Ziel, den Kinderzuschlag zu vereinfachen und planbarer zu machen, zurückstehen soll.

Zu Halbsatz 2

Satz 3 Halbsatz 2 regelt Ausnahmen von der Grundregel in Halbsatz 1, dass Änderungen in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen nach Beginn des laufenden Bewilligungszeitraums nicht berücksichtigt werden.

Setzt sich die Bedarfsgemeinschaft neu zusammen, beispielsweise wenn ein Kind geboren wird, ein neuer Partner oder eine neue Partnerin zu der Familie zieht oder ein Kind auszieht, führt diese Änderung dazu, dass der Verwaltungsakt mit Ablauf des Monats, in dem sich die Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft geändert hat, nach § 48 SGB X aufzuheben ist.

Kommen neue Mitglieder zur Bedarfsgemeinschaft hinzu oder scheiden Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft aus, hat das weitreichende Auswirkungen auf die Bedarfsgemeinschaft. Verlässt beispielsweise das Kind, für welches Kinderzuschlag bezogen wird, die Bedarfsgemeinschaft, so kann für dieses Kind in dieser Bedarfsgemeinschaft nicht weiterhin Kinderzuschlag gewährt werden. Auch kann beispielsweise demjenigen, der zwar den Kinderzuschlag beantragt hat, aber danach die Bedarfsgemeinschaft allein verlässt, für dieses Kind nicht mehr Kinderzuschlag gewährt werden. Außerdem ist in den Fällen der Änderung der Bedarfsgemeinschaft mit erheblichen Änderungen beispielsweise des Einkommens beziehungsweise der Kosten der Unterkunft zu rechnen. Auf eine Neubewertung und eine neue Ermittlung des Kinderzuschlags für einen neuen Bewilligungszeitraum kann somit nicht verzichtet werden.

Für die erneute Bewilligung von Kinderzuschlag ist nach der Änderung der Bedarfsgemeinschaft ein neuer Antrag erforderlich. Dieser kann auch konkludent gestellt werden, beispielsweise durch die Anzeige der Änderung der Bedarfsgemeinschaft oder durch die Einreichung von Unterlagen.

Auch die Erhöhung des Höchstbetrages des Kinderzuschlags stellt eine Änderung dar, die nach § 48 SGB X zu berücksichtigen ist. Wird der Kinderzuschlag zum Beispiel über den 1. Juli 2019 hinaus bewilligt, so ist die Erhöhung des Höchstbetrags des Kinderzuschlags nach § 19 Absatz 3 Halbsatz 2 während des laufenden Bewilligungszeitraumes zu berücksichtigen und gemäß § 6a Absatz 3 Halbsatz 2 ist § 48 SGB X anzuwenden.

Halbsatz 2 ist jedoch nicht anzuwenden, wenn der Bedarf sich bei unveränderter Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft ändert, beispielsweise bei einem Mehrbedarf aufgrund einer Schwangerschaft. In diesen Fällen ist Halbsatz 1 einschlägig mit der Folge, dass der Bescheid nicht aufgehoben wird und im laufenden Bewilligungszeitraum keine Anpassung erfolgt. Wenn aufgrund des Anspruchs auf Mehrbedarf ausnahmsweise Hilfebedürftigkeit entsteht, kann der oder die Berechtigte jederzeit einen Antrag auf (ergänzende) Leistungen nach dem SGB II stellen.

Zu Satz 4

Die Regelung in Satz 4 sieht vor, dass der neue Bewilligungszeitraum passgenau in dem Monat nach Änderung der Bedarfsgemeinschaft beginnt, sofern der neue Antrag unverzüglich nach Ablauf des Monats gestellt wird, in dem der Verwaltungsakt aufgehoben worden ist. Wird der Antrag bereits vor diesem Monat, jedoch erst nach dem Monat nach Änderung der Bedarfsgemeinschaft gestellt, ist ebenfalls Satz 4 anzuwenden. Unverzüglich bedeutet gemäß § 121 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ohne schuldhaftes Zögern.

Zu Absatz 8 (Bemessungszeiträume)

Zu Satz 1

Der neue Satz 1 legt fest, dass bei der Entscheidung über den Anspruch auf Kinderzuschlag für die Ermittlung des zu berücksichtigenden Einkommens aus nichtselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit oder sonstigen Einkommens (zum Beispiel Arbeitslosengeld) ein Zeitraum von sechs Monaten vor dem Beginn des Bewilligungszeitraums maßgeblich ist. Für diesen Zeitraum wird das durchschnittliche Einkommen zugrunde gelegt. Derzeit wird beim Kinderzuschlag im Rahmen der Anspruchsprüfung für Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit in der Regel eine Prognose aus den Einkommensnachweisen der letzten drei Monate vor Antragstellung erstellt. Für Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit wird für die Prognose das Durchschnittseinkommen aus den Einnahmen der letzten zwölf Monate vor Antragstellung gebildet.

Da die Entscheidung über die Bewilligung des Kinderzuschlags nunmehr in allen Fällen endgültig für sechs Monate zu treffen ist und Einkommensänderungen nicht berücksichtigt werden sollen, soll als Entscheidungsgrundlage keine Prognose der Einkommensverhältnisse mehr erfolgen, sondern ein nachweisbares Einkommen vor dem Bewilligungszeitraum maßgeblich sein.

Dadurch, dass beim Einkommen ein Bemessungszeitraum von sechs Monaten einer sechsmonatigen Bewilligung zugrunde gelegt wird, erfolgt bei fortlaufendem Bezug von Kinderzuschlag eine Prüfung des Einkommens des gesamten Jahres. Hierdurch können im Zeitverlauf auch (saisonale) Einkommensschwankungen berücksichtigt und eine Manipulierbarkeit in der Antragstellung verhindert werden.

Die Regelung vereinfacht die Antragstellung für Bürgerinnen und Bürger sowie den Verwaltungsvollzug wesentlich, da bereits bei Einreichen der Antragsunterlagen klar definiert

ist, für welche Monate das Einkommen nachzuweisen ist. Häufiges Nachfordern von Einkommensunterlagen zu weiteren Monaten wird erheblich reduziert.

Die Zugrundelegung des Voreinkommens der letzten sechs Monate und eine entsprechende endgültige Entscheidung erscheinen aufgrund des verhältnismäßig kurzen Bewilligungszeitraums vertretbar und vor dem Hintergrund der notwendigen Entbürokratisierung des Kinderzuschlags sachgerecht und angemessen.

Wegen häufig schwankender Einkommen auch im Rahmen bestehender Arbeitsverhältnisse oder im Rahmen einer kontinuierlichen selbstständigen Tätigkeit erscheint es dagegen nicht sachgerecht, wenn aus Vereinfachungsgründen noch weitergehend zum Beispiel nur ein Monat, sei es der erste Monat im Bewilligungszeitraum oder der letzte Monat vor dem Bewilligungszeitraum, zugrunde gelegt wird.

Einmalige Zahlungen im Bemessungszeitraum sind als Einkommen nach § 11 SGB II zu berücksichtigen. § 11 Absatz 3 Satz 4 SGB II hat künftig beim Kinderzuschlag keinen Anwendungsbereich mehr. In der Regelung ist die Aufteilung einer einmaligen Einnahme auf sechs Monate vorgesehen, wenn der Leistungsanspruch ansonsten entfielen. Die durch die Norm bezweckte Aufteilung der einmaligen Zahlung auf sechs Monate wird künftig durch die spezielle Regelung in Absatz 8 Satz 1 erreicht. Danach ist die einmalige Zahlung stets auf die sechs Monate vor dem Bewilligungszeitraum aufzuteilen. Bei einem Folgeantrag ist diese einmalige Zahlung gegebenenfalls als Vermögen zu berücksichtigen.

Zu Satz 2

Nach Satz 2 sind für die Ermittlung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung bei Personen, die den selbst genutzten Wohnraum mieten, die laufenden Bedarfe für den ersten Monat des Bewilligungszeitraums maßgeblich.

Für den häufigen Fall der Wohnungsmiete wird somit auf die Ermittlung der Kosten der Unterkunft und Heizung für jeden einzelnen Monat im Bewilligungszeitraum ebenso wie auf die Ermittlung einer durchschnittlichen Miete, etwa im Kalenderjahr vor der Antragstellung, verzichtet. Dies trägt zu einem einfachen Verwaltungsvollzug bei und erscheint im Hinblick auf die in der Regel verhältnismäßig gleichmäßig monatlich anfallenden Wohnbedarfe von Mieterinnen und Mietern sachgerecht und angemessen.

Nicht monatlich regelmäßig wiederkehrende Bedarfe, etwa einmalige Kosten oder Einnahmen nach einer Nebenkostenabrechnung, sind aus Vereinfachungsgründen nicht zu berücksichtigen, zumal es sich bei ihnen nicht um Forderungen oder Erstattungen für den einen Monat handelt, sondern regelmäßig für einen längeren Zeitraum.

Entgegen des Urteils des Bundessozialgerichts vom 29.11.2012 (Aktenzeichen: B 14 AS 36/12 R), wonach bei bisheriger Rechtslage eine monatsweise Berechnung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung, entsprechend der jeweiligen Fälligkeit, durchzuführen ist, soll aufgrund der nunmehr vorgesehenen Regelung künftig bei Mieterinnen und Mietern eine monatsgenaue Berücksichtigung nicht mehr erforderlich sein.

Zu Satz 3

Nach Satz 3 sind für Wohneigentümer die monatlichen Bedarfe für Unterkunft und Heizung künftig aus den durchschnittlichen Monatswerten des letzten Kalenderjahres vor dem Bewilligungszeitraum, entsprechend der jeweiligen Fälligkeit, maßgeblich.

Aufgrund des Urteils des Bundessozialgerichts vom 29.11.2012 (Aktenzeichen: B 14 AS 36/12 R) muss derzeit eine monatsweise Berechnung der Kosten der Unterkunft und Heizung, entsprechend der jeweiligen Fälligkeit, durchgeführt werden. Dies hat zur Folge, dass insbesondere bei Eigenheimbesitzern durch regelmäßig jährlich anfallende Kosten, wie zum Beispiel die Gebühren für Schornsteinfeger und Straßenreinigung, sich die Be-

darfe der Unterkunft ständig ändern, so dass der Anspruch auf Kinderzuschlag derzeit jeden Monat gesondert geprüft werden muss. Dadurch kann die Höhe des zu gewährenden Kinderzuschlags Monat für Monat unterschiedlich ausfallen oder die Leistung in einzelnen Monaten ganz entfallen.

Die Regelung, künftig von dem Durchschnitt der Kosten im Kalenderjahr vor der Bewilligung auszugehen, ist – aus Typisierungsgründen – für alle Wohneigentümer unabhängig davon anzuwenden, wie die Bedarfe im konkreten Fall anfallen, also auch dann, wenn etwa im Falle einer Wohneigentumsgemeinschaft die Kosten im Wesentlichen monatlich regelmäßig anfallen.

Durch die Neuregelung wird eine erhebliche Verfahrensvereinfachung sowohl für Bürgerinnen und Bürger als auch für die Verwaltung erreicht. Die einheitliche Zugrundelegung der Werte aus dem Kalenderjahr vor Antragstellung erleichtert es, die notwendigen Nachweise zu erbringen. Insbesondere bei zeitlich aneinander anschließenden Bewilligungen in einem Kalenderjahr kann der Nachweis der Kosten aus dem Vorjahr unverändert für zwei Bewilligungen genutzt werden, wodurch eine weitere Erleichterung gegeben ist.

Zu Satz 4

Nach Satz 4 sollen für die Wohnbedarfe bei Eigentümerinnen und Eigentümern abweichend von Satz 3 die letzten vorliegenden Monatswerte, nicht jedoch mehr als zwölf, zugrunde gelegt werden, wenn für den Wohnraum die entsprechenden Monatswerte im Kalenderjahr vorher nicht vorliegen. Damit wird sichergestellt, dass auch bei Eigentum grundsätzlich nur die Wohnkosten für den konkret bewohnten Wohnraum anzusetzen sind. Nach einem Wechsel kann so nach Ablauf von wenigen Monaten aufgrund konkreter Wohnbedarfe entschieden werden, ohne dass Wohnkosten ermittelt werden müssten, die – aufgrund eines oder mehrerer Umzüge – keinen Bezug zur derzeitigen Wohnsituation haben, und ohne von der Grundregel abzuweichen, dass von der Verwaltung keine Prognosen zu treffen sind.

Zu Satz 5

Für die Ermittlung der übrigen für die Bewilligung des Kinderzuschlags erforderlichen Angaben ist der Beginn des Bewilligungszeitraums maßgeblich. Darunter fällt beispielsweise die Prüfung, ob mit Kinderzuschlag Hilfebedürftigkeit vermieden wird oder die erweiterte Zugangsmöglichkeit greift, die Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft und gegebenenfalls das Bestehen von Mehrbedarfen.

Für das Vermögen ist nach Satz 5 ebenfalls der Beginn des Bewilligungszeitraums maßgeblich.

Auch bei Antragstellung im Laufe eines Monats ist jeweils der Beginn des Monats, mit dem der Bewilligungszeitraum beginnt, maßgeblich.

Zu Nummer 4 (§ 6b)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 28 Absatz 4 und 5 SGB II betreffend die Streichung des Eigenanteils für die Aufwendungen zur Schülerbeförderung und für das gemeinschaftliche Mittagessen.

Zu Nummer 5 (§ 11)

Zu Buchstabe a

Der bisherige Absatz 5 und die Regelungen zu vorläufigen Entscheidungen entfallen. Alle Entscheidungen über den Anspruch auf Kinderzuschlag sind endgültig für sechs Monate

zu treffen. Dies dient der Entbürokratisierung und der Verwaltungsvereinfachung. Der bisherige Absatz 6 wird zum Absatz 5.

Zu Buchstabe b

Die Regelung im neuen Absatz 6 erklärt wesentliche Sonderregelungen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) zum Verfahren für entsprechend anwendbar. Damit werden für das Kindergeld und den Kinderzuschlag weitere Vereinfachungen im Verwaltungsvollzug geschaffen. Sie ist der entsprechenden Verweisungsvorschrift in § 40 Absatz 2 Nummer 3 und 4 SGB III nachgebildet.

Absatz 6 Nummer 1 ändert die Regelungen zur Aufhebung von Verwaltungsakten beim Kinderzuschlag. § 330 SGB III, der für entsprechend anwendbar erklärt wird, regelt Besonderheiten für die Aufhebung von Verwaltungsakten nach den §§ 44, 45 und 48 SGB X und modifiziert hierbei diese Vorschriften, ohne sie jedoch abzulösen. Durch den damit einhergehenden Verzicht auf eine Ermessensausübung wird der Verwaltungsvollzug über die Neuregelungen in § 6a Absatz 7 und Absatz 8 hinaus vereinfacht.

Absatz 6 Nummer 2 erweitert die Möglichkeit einer vorläufigen Zahlungseinstellung bei Kindergeld und Kinderzuschlag. Die vorläufige Zahlungseinstellung nach § 331 SGB III soll die Rückforderungsverfahren bei den Familienkassen über die Neuregelungen in § 6a Absatz 7 und 8 hinaus reduzieren. Treten Änderungen ein, die auch unter Berücksichtigung der Neuregelungen in § 6a Absatz 7 und Absatz 8 zu Minderung oder Wegfall des Kinderzuschlags führen, vereinfacht sich das Verfahren zusätzlich. Nach dem geltenden Recht muss die laufende Leistung bei rechtlich erheblichen Änderungen weitergezahlt werden, bis der Bescheid, aus dem sich der Anspruch ergibt, nach Anhörung des Betroffenen aufgehoben worden ist. Insoweit treten zwangsläufig von den Leistungsempfängerinnen und -empfängern zu erstattende Überzahlungen ein. Um den damit verbundenen Aufwand für die Betroffenen und die Verwaltung zu vermindern, sollen die Familienkassen die Möglichkeit erhalten, die Zahlung von laufenden Leistungen bereits vor dem Wirksamwerden des Aufhebungsbescheides vorläufig einzustellen.

Zu Nummer 6 (§ 19)

Wird der Kinderzuschlag vor dem 1. Juli 2019 bewilligt, so sind die Regelungen des BKGG nach dem ersten Halbsatz des Absatzes 3 grundsätzlich in der bis zum 30. Juni 2019 geltenden Fassung anzuwenden. Somit ist in diesen Fällen beispielsweise die rückwirkende Überprüfung von vorläufigen Entscheidungen nach § 11 Absatz 5 in der bisherigen Fassung weiterhin möglich.

Im zweiten Halbsatz ist eine Ausnahme für den Höchstbetrag des Kinderzuschlags vorgesehen. Die Regelung gemäß § 20 Absatz 2, in der vorgesehen ist, dass der Höchstbetrag ab 1. Juli 2019 185 Euro beträgt, ist somit in allen Fällen unmittelbar nach ihrem Inkrafttreten anzuwenden.

Zu Nummer 7 (§ 20)

Zu Buchstabe a

Der Höchstbetrag des Kinderzuschlags wird in einem ersten Schritt für einen Übergangszeitraum vom 1. Juli 2019 bis zum 31. Dezember 2020 einheitlich auf 185 Euro erhöht. Ab 1. Januar 2021 gilt die Neuregelung in § 6a Absatz 2.

Nach den Feststellungen des 12. Existenzminimumberichts beträgt das steuerfrei zu stellende sächliche Existenzminimum eines Kindes im Jahr 2019 jährlich 4 896 Euro beziehungsweise monatlich 408 Euro (vergleiche Bundestagsdrucksache 19/5400). Unter Berücksichtigung des Betrages für Bildung und Teilhabe in Höhe von 19 Euro im Monat und des Kindergeldes in Höhe von voraussichtlich 204 Euro ab 1. Juli 2019 ergibt sich danach

ein Betrag von 185 Euro. Dieser Betrag wird bis Ende 2020 festgeschrieben. Hintergrund für diese Übergangsregelung ist unter anderem, dass das monatliche Kindergeld zunächst ab 1. Juli 2019 um 10 Euro und ab 1. Januar 2021 um weitere 15 Euro deutlich erhöht werden soll. Zugleich wird bis einschließlich des Jahres 2021 eine moderate Entwicklung des steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimums eines Kindes unterstellt.

Zu Buchstabe b

Zum 1. Juli 2019 und vor allem zum 1. Januar 2020 können viele Eltern, die bisher keinen Anspruch auf Kinderzuschlag hatten, diesen erstmals beanspruchen. Auch wenn die Verwaltung sich rechtzeitig auf den künftigen Arbeitsanfall vorbereitet, kann sie im Monat Juli 2019 beziehungsweise Januar 2020 nicht alle Neuansprüche bearbeiten. Es ist auch trotz der vorgesehenen Information der Betroffenen ungewiss, ob die notwendigen Nachweise rechtzeitig vorgelegt werden. Es kommt hinzu, dass künftig in all diesen Fällen jeweils zum 1. Juli und 1. Januar eines jeden Jahres über Folgeanträge zu entscheiden wäre, während in den übrigen Monaten wenige Anträge und Folgeanträge zu bearbeiten wären. Um zu verhindern, dass Berechtigte schon nach Ablauf von weniger als sechs Monaten einen Folgeantrag stellen müssen und zur Verstetigung der Verwaltungsabläufe wird von der Regel des sechsmonatigen Bewilligungszeitraumes einmalig abgewichen, wenn der Verwaltungsakt nicht spätestens am Ende des ersten Monats des Bewilligungszeitraums bekanntgegeben ist. In den Fällen, in denen der Bescheid über die Bewilligung ab 1. Juli 2019 spätestens am 28. Juli 2019 zur Post gegeben wurde, bleibt es beispielsweise bei dem gesetzlich vorgesehenen Bewilligungszeitraum von sechs Monaten bis zum 31. Dezember 2019. Wird der Bescheid beispielsweise zwischen dem 29. Juli und 28. August 2019 zur Post gegeben, endet der Bewilligungszeitraum erst am 31. Januar 2020.

Die Vorschrift dient der Entlastung der Verwaltung und der Verstetigung der Bewilligungsverfahren.

Zu Buchstabe c

Die Regelungen in den Sätzen 1 bis 4 des Absatzes 5 sind durch Zeitablauf gegenstandslos geworden und werden deshalb aufgehoben.

Zu Buchstabe d

Die Regelungen in den Absätzen 7 und 8 sind durch Zeitablauf gegenstandslos geworden und werden deshalb aufgehoben.

Zu Nummer 8 (§ 22)

Die Wirkungen des Kinderzuschlags können vorab nur angenommen werden. Der Bericht der Bundesregierung zum 31. Juli 2022 soll es dem Deutschen Bundestag ermöglichen, die Neugestaltung der Vorschrift zu bewerten und über die Notwendigkeit eines weiteren Ausbaus zu entscheiden.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Bundeskindergeldgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 5)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2 (§ 6a)

Zu Buchstabe a

Zu Buchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe bb

Es wird die bisherige Nummer 3 des Absatzes 1 gestrichen und damit die individuelle Höchst Einkommensgrenze abgeschafft. Nach derzeitiger Rechtslage besteht ein Anspruch auf Kinderzuschlag nur, wenn das Einkommen und Vermögen des Berechtigten im Sinne der §§ 11 bis 12 SGB II den gesamten Bedarf der Eltern nach Absatz 4 Satz 1 der geltenden Rechtslage höchstens um den Gesamtkinderzuschlag übersteigt. Der Gesamtbedarf der Eltern entspricht dabei der Summe der Bedarfe der Eltern für die Berechnung der Grundsicherung für Arbeitsuchende und ihres prozentualen Anteils an den Wohnkosten. Erwerbseinkommen wird bisher zu 50 Prozent angerechnet. Eine bereits geringe Erhöhung der monatlichen Einnahmen kann sich stark negativ auswirken. Bei Erreichen der individuellen Höchst Einkommensgrenze entfällt der Kinderzuschlag in der Regel in einer Höhe von 85 Euro pro Kind. Dies verhindert einen kontinuierlichen Einkommensanstieg bei steigendem Bruttoeinkommen und widerspricht eindeutig dem Grundsatz: „Leistung muss sich lohnen“. Wenn ein Elternteil eine Erwerbstätigkeit aufnimmt oder die Erwerbstätigkeit auch nur geringfügig ausweitet, muss der Verlust des Kinderzuschlags in beträchtlicher Höhe befürchtet werden. Die Familien haben trotz Erhöhung der eigenen monatlichen Einnahmen bei Überschreiten der Grenze erheblich weniger Geld zur Verfügung.

Durch die Abschaffung der individuellen Höchst Einkommensgrenze wird der Kinderzuschlag über die bisherige Einkommensgrenze hinaus fließend gemindert. Der schlagartige Einkommensverlust wird durch ein kontinuierliches Auslaufen der Leistung bis auf 0 Euro ersetzt, um den Verlauf wie in anderen Rechtsbereichen leistungsgerecht zu gestalten. Damit wird der bisherige negative Arbeitsanreiz der Höchst Einkommensgrenze überwunden und der Kinderzuschlag erreicht deutlich mehr Familien.

Zu Buchstabe cc

Die bisherige Nummer 4 des Absatzes 1 wird in geänderter Ausgestaltung zu Nummer 3.

Durch die geänderte Ausgestaltung wird die obere Einkommensgrenze abgeschafft, die sich aus dem bisherigen Tatbestandsmerkmal der Vermeidung der Hilfebedürftigkeit ergibt.

Derzeit setzt der Kinderzuschlag voraus, dass Hilfebedürftigkeit vorliegt, die durch den Kinderzuschlag aber beseitigt werden kann.

Für Familien im Kinderzuschlag, die zusätzliches eigenes Einkommen erwirtschaften und dadurch Hilfebedürftigkeit auch ohne den Kinderzuschlag knapp vermeiden können, entfällt bisher der Kinderzuschlag – wie auch bei Überschreiten der Höchst Einkommensgrenze – vollständig. Diese erwerbsorientierten Familien im unteren Einkommensbereich erfahren dadurch häufig erhebliche Einkommensverluste, wenn sie ihre Erwerbstätigkeit ausdehnen. Durch die Aufhebung beider oberen Einkommensgrenzen, also der Höchst Einkommensgrenze und der Grenze Vermeidung von Hilfebedürftigkeit, entfällt die Abbruchkante des Kinderzuschlags und es werden durchgehende Erwerbsanreize für Familien mit kleinen Einkommen gesetzt.

Nach der Neuregelung kann künftig auch Kinderzuschlag bezogen werden, wenn ohne Kinderzuschlag der Bedarf der Familie gedeckt werden kann; in diesen Fällen steht nur ein je nach Einzelfall deutlich abgeschmolzener Betrag zu.

Die Prüfung, ob mit Kinderzuschlag keine Hilfebedürftigkeit (mehr) besteht, erfolgt entsprechend Absatz 8 Satz 5 immer zu Beginn des Bewilligungszeitraums. Nachträgliche Änderungen während des laufenden Bewilligungszeitraumes beispielsweise beim Einkommen und bei den Kosten der Unterkunft führen nach der neuen Regelung in Absatz 7

Satz 3 nicht zu einer Neuberechnung. Es wird auch nach der Neuregelung weiterhin Voraussetzung sein, dass bei Bezug von Kinderzuschlag keine Hilfebedürftigkeit besteht, also dass die Familie mit dem Kinderzuschlag und ihrem übrigen Einkommen für ihr Auskommen sorgen kann. Ein paralleler Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II bleibt damit in der Regel ausgeschlossen.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass, auch wenn gemäß § 6a Absatz 1 Nummer 1 keine Hilfebedürftigkeit besteht, trotzdem Hilfebedürftigkeit nach § 9 SGB II vorliegen kann. Hintergrund sind die unterschiedlichen Bemessungszeiträume, anhand derer die Hilfebedürftigkeit geprüft wird. Wenn sich im Laufe des Bewilligungszeitraums ergibt, dass Hilfebedürftigkeit – entgegen der anhand des durchschnittlichen Einkommens im Bemessungszeitraum von sechs Monaten vor dem Bewilligungszeitraum getroffenen Annahme – doch eintritt, können für den verbleibenden Teil des Bewilligungszeitraums Leistungen nach dem SGB II unter Anrechnung des Kinderzuschlags gezahlt werden. Nach Ende des Bewilligungszeitraums kann dann Kinderzuschlag nur weiter gezahlt werden, wenn nach den dann aktuelleren Bedarfs- und Einkommenswerten bei Bezug des Kinderzuschlags keine Hilfebedürftigkeit (mehr) besteht.

Durch die Streichung der beiden oberen Einkommensgrenzen beim Kinderzuschlag kann auch die partnerschaftliche Vereinbarkeit gestärkt werden. Denn bei Aufnahme oder der Ausweitung einer zweiten Erwerbstätigkeit sind keine Verluste beim verfügbaren Einkommen mehr zu befürchten. Durch die Abschaffung wird die Leistung so ausgestaltet, dass die Familien sicher sein können, dass sich ihr zusätzlich erwirtschaftetes Einkommen lohnt beziehungsweise nicht zu einer Verringerung des verfügbaren Einkommens führt. Sind beide Eltern erwerbstätig, werden bei der Ermittlung des nach §§ 11 bis 12 SGB II zu berücksichtigenden Einkommens und Vermögens für beide Erwerbstätigenfreibeträge berücksichtigt. So ist spürbar, dass sich gerade die Aufnahme einer zweiten Erwerbstätigkeit lohnt.

Zu Buchstabe b

Der neu angefügte Absatz 1a eröffnet eine erweiterte Zugangsmöglichkeit zum Kinderzuschlag für Personen mit Erwerbseinkommen. Mit der Änderung wird zugleich das Wahlrecht für Personen mit bestimmten Mehrbedarfen in der bisherigen Nummer 4 Satz 3 ersetzt. Berechtigte, die bisher kein Arbeitslosengeld II beziehen und auch keinen Antrag auf Arbeitslosengeld II gestellt haben, können den Kinderzuschlag auch dann erhalten, wenn mit ihrem nach Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 8 Satz 1 ermittelten Einkommen, dem Kinderzuschlag und gegebenenfalls dem Wohngeld höchstens ein Betrag von 100 Euro fehlt, um Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II zu vermeiden können.

Die Gewährung von Kinderzuschlag soll in diesen Fällen nur erfolgen, wenn nicht bereits Leistungen nach dem SGB II bezogen werden oder beantragt wurden. Die Regelung richtet sich damit an Familien aus der verdeckten Armut.

Die Berechtigten sind darauf hinzuweisen, dass sie gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt auch während des laufenden Bewilligungszeitraums für den Kinderzuschlag noch ergänzend Leistungen nach dem SGB II beziehen können.

Denn die Prüfung im Kinderzuschlag besagt nicht, wie hoch ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II ist. Der Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II wird anhand der Vorgaben des SGB II unter anderem mit einer Prognose des Einkommens geprüft und nicht anhand der für die Ermittlung des Kinderzuschlags in § 6a Absatz 8 geregelten – in der Vergangenheit liegenden – Bemessungszeiträume.

Die erweiterte Zugangsmöglichkeit besteht nur, wenn die gesamte Bedarfsgemeinschaft zu Beginn des Bewilligungszeitraums (dem maßgeblichen Zeitraum für die Prüfung des Anspruchs) keine Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhält oder beantragt hat. Gegebenenfalls kann bei entsprechenden Anhaltspunkten im Einzelfall ein Antrag auf

Kinderzuschlag, der während eines noch laufenden SGB II-Bezugs gestellt wird, so ausgelegt werden, dass Kinderzuschlag erst für den Zeitpunkt nach Ablauf des SGB II-Bewilligungszeitraums beantragt wird.

Das bisher geregelte Wahlrecht, welches vorsah, dass bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit auf die Berücksichtigung einzelner Mehrbedarfe verzichtet werden kann, wird durch den erweiterten Zugang ersetzt. Familien mit Erwerbseinkommen, die von dem bisherigen Wahlrecht Gebrauch gemacht haben, können nun in der Regel die erweiterte Zugangsmöglichkeit nutzen.

Durch die Regelung werden mehr Familien im Niedrigeinkommensbereich von staatlichen Unterstützungsleistungen erreicht. Berechtigte sollen auch dann den Kinderzuschlag erhalten können, wenn sie bisher kein Arbeitslosengeld II beziehen oder beantragt haben und ihnen mit ihrem Erwerbseinkommen, dem Kinderzuschlag und gegebenenfalls dem Wohngeld höchstens 100 Euro fehlen, damit keine Hilfsbedürftigkeit nach dem SGB II besteht. Der erweiterte Zugang ermöglicht Berechtigten, die keine Leistungen nach dem SGB II in Anspruch nehmen und deshalb in verdeckter Armut leben, den Kinderzuschlag in Anspruch zu nehmen, auch wenn dieser in ihrem Fall nicht vollständig ausreicht, um Hilfebedürftigkeit im Sinne von § 9 SGB II zu verhindern. Dabei kann hingenommen werden, dass eine Leistung unterhalb des Niveaus des Arbeitslosengeldes II angeboten wird. Erstens kann in diesen Fällen das sächliche Existenzminimum der Familie hinsichtlich der Positionen Regelbedarfe, Kosten der Unterkunft und Heizkosten trotzdem gedeckt werden. Bei der Ermittlung des zu berücksichtigenden Einkommens aus Erwerbstätigkeit werden gemäß § 11b Absatz 2 und 3 SGB II Absetz- und Freibeträge berücksichtigt, wodurch Einkommen verschont wird und ein finanzieller Spielraum – eine Art Einkommenspuffer – entsteht. Kann Hilfebedürftigkeit nur knapp nicht vermieden werden, soll die Familie nunmehr die Möglichkeit erhalten, diesen finanziellen Spielraum zu einem bestimmten Teil zu nutzen. Angemessen erscheint dabei ein Einsatz von bis zu 100 Euro. Damit ist sichergestellt, dass der finanzielle Spielraum nur teilweise für den erweiterten Zugang zum Kinderzuschlag eingesetzt wird. Soweit darüberhinausgehende Freibeträge im Einzelfall zustehen, besteht weiterhin ein entsprechender finanzieller Spielraum. Zweitens stellen sich die betroffenen Familien, die die Möglichkeit des erweiterten Zugangs zum Kinderzuschlag nutzen und sonst gar keine Leistungen in Anspruch nähmen, tatsächlich wesentlich besser. Darüber hinaus werden durch die Einführung dieser Zugangserleichterung zusätzliche Erwerbsanreize gesetzt.

Der neue Absatz 1a regelt also die erweiterte Zugangsmöglichkeit, wenn der Familie nach Nummer 1 höchstens 100 Euro fehlen, um Hilfebedürftigkeit zu vermeiden, wenn sich nach Nummer 2 bei der Ermittlung des Elterneinkommens nach dem SGB II Absetzbeträge in Höhe von mindestens 100 Euro ergeben und wenn nach Nummer 3 kein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft Leistungen nach dem SGB II oder XII erhält oder beantragt hat.

Die Berechtigten sind sachgerecht und ausführlich über ihren Anspruch auf Kinderzuschlag zu beraten und – auch im Bescheid – auf die Möglichkeit hinzuweisen, gegebenenfalls höhere Geldleistungen nach dem SGB II oder flankierende Leistungen wie beispielsweise die Befreiung vom Rundfunkbeitrag oder andere Kostenbefreiungen in Anspruch nehmen zu können. Zwar ergeben sich hier unweigerlich für die Berechtigten Entscheidungsschwierigkeiten, zumal es im Einzelfall nicht leicht zu überblicken sein wird, in welcher Höhe zum Beispiel Vorteile durch Kostenbefreiungen entfallen, wenn statt Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII Kinderzuschlag gewählt wird. Diese Schwierigkeiten sind im Hinblick darauf, dass es sich bei der Möglichkeit, statt Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII Kinderzuschlag zu beziehen, um ein zusätzliches Angebot handelt, um gerade auch Familien aus der sogenannten verdeckten Armut zu erreichen, hinzunehmen. Die getroffene Entscheidung kann für die Zukunft jederzeit wieder geändert werden.

Die Regelung bezweckt und ermöglicht Familien mit Einkommensschwankungen einen kontinuierlicheren Bezug der Leistung Kinderzuschlag.

Dieser erweiterte Zugang zum Kinderzuschlag wird gemäß der neuen Regelung in § 20 Absatz 2 auf drei Jahre bis zum 31. Dezember 2022 befristet eingeführt. In § 22 Satz 2 ist vorgesehen, dass dem Bundestag bis zum 31. Juli 2022 auch über die Auswirkungen dieser Regelung ein Bericht vorgelegt wird.

Zu Buchstabe c

Die Änderung in dem neuen Absatz 6 Satz 3 sieht vor, dass zusätzliches zu berücksichtigendes Einkommen der Eltern den Gesamtkinderzuschlag nur noch zu 45 Prozent, statt wie bisher zu 50 Prozent, mindert.

Damit wird gewährleistet, dass ein durchgehender Erwerbsanreiz durch einen kontinuierlich ansteigenden beziehungsweise nicht abfallenden Einkommensverlauf besteht. Zusätzliches Bruttoeinkommen wirkt sich für die Berechtigten zukünftig auch nach Abzug von Steuern und Sozialabgaben und unter gleichzeitiger Berücksichtigung von verminderten Sozialleistungen wie Kinderzuschlag und Wohngeld nicht negativ aus. Die bisherige Abschmelzrate von 50 Prozent im Bereich des Kinderzuschlags führt insbesondere unter Berücksichtigung des in der Regel parallel bestehenden Anspruchs auf Wohngeld zu unbefriedigenden Verläufen des verfügbaren Einkommens. Denn auch das Wohngeld vermindert sich für Familien bei steigendem wohngeldrechtlichem Gesamteinkommen, und zwar in der Regel mit Raten von 25 bis 55 Prozent. Im Ergebnis lohnt sich zusätzliche Erwerbstätigkeit bisher häufig nicht. Diese Fehlanreize sind aufzuheben. Mit der moderat verminderten Abschmelzrate wird gewährleistet, dass steigende Bruttoeinkommen auch zu steigenden verfügbaren Einkommen führen oder sich jedenfalls nicht nachteilig auswirken. Zugleich werden Anreize zur Steigerung des eigenen Einkommens gesetzt.

Durch die Abschaffung der oberen Einkommensgrenzen und die maßvollere Abschmelzung werden künftig viel mehr Familien verlässlich Kinderzuschlag beziehen, ohne finanzielle Einbußen fürchten zu müssen.

Zu Nummer 3 (§ 19)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 4 (§ 20)

Zu Buchstabe a

Die Regelung sieht vor, dass die mit § 6a Absatz 1 Nummer 3 Satz 3 eingeführte erweiterte Zugangsmöglichkeit nach dem 31. Dezember 2022 nicht mehr anzuwenden ist. Die Regelung soll also auf drei Jahre befristet eingeführt werden, um in dieser Zeit zu prüfen, ob die damit erhoffte Wirkung – Familien, die in verdeckter Armut leben, durch staatliche Unterstützungsleistungen zu erreichen – erzielt werden kann. Die Inanspruchnahme soll beobachtet und Erfahrungen bei der Anwendung der Regelung gesammelt werden. Falls die beabsichtigten Auswirkungen nicht eintreten, entfällt die Möglichkeit der erweiterten Zugangsmöglichkeit kraft Gesetzes; anderenfalls ist die Befristung gesetzlich aufzuheben.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 5 (§ 22)

Die Wirkungen der neu eingeführten erweiterten Zugangsmöglichkeit sollen bis zum 31. Juli 2022 evaluiert werden. Es soll insbesondere evaluiert werden, ob und in welchem Umfang die Möglichkeit in Anspruch genommen wird.

Zu Artikel 3 (Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 21)

Es handelt sich um eine redaktionell versäumte Folgeänderung zu der mit Wirkung vom 1. Januar 2018 durch das Bundesteilhabegesetz erfolgten Neufassung des § 49 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 2 (§ 28)

Zu Buchstabe a

Der Koalitionsvertrag vom 7. Februar 2018 sieht vor, die Geldleistung für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (sogenanntes Schulbedarfspaket als Teil des sogenannten Bildungspakets) aufzustocken. Dies wird in zwei Schritten umgesetzt, nämlich durch eine einmalige Erhöhung des Schulbedarfspakets auf insgesamt 150 Euro pro Schuljahr und durch eine Fortschreibung ab dem Jahr 2021. Da die Fortschreibung des Schulbedarfspakets zusammen mit der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28 SGB X erfolgen soll, wird die Regelung zukünftig originär im Rahmen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch getroffen; § 28 Abs. 3 SGB II verweist im Wesentlichen auf diese Regelung. Aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität verbleibt es im SGB II jedoch dabei, dass der Schulbedarf grundsätzlich zum 1. August und 1. Februar eines jeden Jahres berücksichtigt wird (insoweit Ausnahme von der Verweisung auf §§ 34 Absatz 3 Satz 1, 34a SGB XII). Daraus folgen für den Regelfall feste Auszahlungstermine zum 1. August und 1. Februar (zu den Ausnahmen vergleiche § 28 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 34 Absatz 3 Satz 2 SGB XII). Unabhängig vom Monat des ersten Schultages eines Schuljahres oder des Monats, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt, ergibt sich die Höhe des anzuerkennenden Bedarfs für das jeweilige Schulhalbjahr aus der insoweit entsprechenden Anwendung der §§ 34 Absatz 3 Satz 1, 34a SGB XII (100 Euro für das erste Schulhalbjahr bzw. 50 Euro für das zweite Schulhalbjahr, gegebenenfalls fortgeschrieben).

Zusätzlich wird die bisher bereits bestehende, stichtagsunabhängige Ausnahmeregelung für die erstmalige oder erneute Aufnahme eines Kindes in die Schule an die neue Bedarfsberechnung angepasst. Insgesamt wird zur Begründung auf Artikel 4 Nummer 2 Buchstabe a und b sowie Artikel 4 Nummer 3 und 4 verwiesen.

Zu Buchstabe b

Über das sogenannte Bildungspaket werden nunmehr selbst dann die gesamten Aufwendungen für eine Schülerbeförderung übernommen, wenn die Schülerfahrkarte auch zu anderen Fahrten als nur für den Schulweg berechtigt. Eine Anrechnung dieses im Regelbedarf bereits berücksichtigten „privaten“ Fahranteils in Höhe von regelmäßig fünf Euro pro Monat (vergleiche § 28 Absatz 4 a. F. in Verbindung mit § 9 Absatz 2 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes (RBEG)) entfällt. Durch die Verbesserung dieser Bildungsleistung wird die Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag vom 7. Februar 2018 umgesetzt. Die Kinder brauchen beim Erwerb einer auch „privat“ nutzbaren Schülerfahrkarte keinen Anteil mehr aus ihrem sonstigen Einkommen (wie zum Beispiel Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) beizusteuern. Ihnen steht ein dementsprechend höherer Geldbetrag pro Monat zur Verfügung. Es wird zudem verhindert, dass Eltern für ihre Kinder allein wegen des Eigenanteils auf die Schülerbeförderung verzichten. Die Streichung des Eigenanteils erleichtert hilfebedürftigen Kindern somit die Teilnahme an einer üblichen Rahmenhandlung im Zusammenhang mit der Teilnahme am Schulunterricht.

Zu Buchstabe c

Bei Schülerinnen und Schülern wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen (vergleiche § 28 Absatz 5). Nach der Gesetzesbegründung ist wesentliches Lernziel in der jeweiligen Klassenstufe regelmäßig die Versetzung in die nächste Klassenstufe beziehungsweise ein ausreichendes Leistungsniveau (vergleiche Bundestags-Drucksache 17/3404 vom 26. Oktober 2010). Dieser Hinweis auf die Versetzung in die nächste Klassenstufe wurde vielfach so verstanden, dass Lernförderung nur in Betracht komme, wenn die Versetzung schon konkret und unmittelbar bevorstehend gefährdet sei. Dementsprechend wurde der Bedarf an Lernförderung oftmals erst im zweiten Schulhalbjahr auf Basis des Halbjahreszeugnisses geprüft und gegebenenfalls erst zum Schuljahresende hin gewährt. Der neue Satz 2 stellt nunmehr klar, dass die Versetzung in die nächste Klassenstufe zwar nach den schulrechtlichen Bestimmungen ein wesentliches Lernziel sein kann, der Bedarf an Lernförderung aber nicht von einer unmittelbaren Versetzungsgefährdung abhängt. Es genügt ein im Verhältnis zu den wesentlichen Lernzielen nicht ausreichendes Leistungsniveau. Dies kann zum Beispiel aus dem bisherigen Leistungsbild des vergangenen und gegenwärtigen Schuljahres oder aufgrund einer pädagogischen Einschätzung ersichtlich sein. Maßgeblich ist, dass die in den einzelnen Unterrichtsfächern im jeweiligen Schuljahr verfolgten Lernziele erreicht werden (zum Beispiel im Mathematikunterricht die Erlangung der verlangten Rechen-, im Deutschunterricht der verlangten Lese- und Schreibkompetenzen).

Zu Buchstabe d

Über das sogenannte Bildungspaket werden nunmehr die gesamten Aufwendungen des Kindes für das gemeinschaftliche Mittagessen in der Schule, Kita und Kindertagespflege übernommen. Der bisher aus anderen Einnahmen (zum Beispiel dem Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld) zu leistende Eigenanteil von 1 Euro pro Essen (vergleiche § 5a Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung a. F. in Verbindung mit § 9 Absatz 1 RBEG a. F.) entfällt. Durch die Verbesserung dieser Bildungsleistung wird die Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag vom 7. Februar 2018 umgesetzt. Den Kindern steht ein dementsprechend höherer Geldbetrag pro Monat zur Verfügung. Zudem entfällt die aufwendige Abrechnung dieses Eigenanteils zwischen dem Essensanbieter und dem Kind beziehungsweise dessen Eltern. Damit kann es auch nicht mehr zu der Situation kommen, dass der Essensvertrag oder eventuell sogar der gesamte Betreuungsvertrag allein wegen eines relativ kleinen, im Regelfall nicht eintreibbaren Betrags gekündigt wird. Der Verzicht auf den Eigenanteil erleichtert hilfebedürftigen Kindern daher die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen in der Schule, Kita und Kindertagespflege.

Zu Nummer 3 (§ 29)

Zu Buchstabe a

Der Absatz wird auf Grund der umfassenden Überarbeitung komplett neu gefasst. In Satz 1 wird die Möglichkeit der Erbringung der Leistungen durch Geldleistungen neu aufgenommen. Damit wird dem Einwand Rechnung getragen, dass die Erbringungswege Sachleistungen sowie Direktzahlungen mit hohem Aufwand verbunden sein können. Wie bisher werden die Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Absatz 3 und 4 ausschließlich durch Geldleistungen erbracht. Für die übrigen Leistungen gilt wie bisher, dass die kommunalen Träger über die Form der Leistungserbringung entscheiden. Für die Leistungen nach § 28 Absatz 2 und 5 bis 7 steht nunmehr auch der Erbringungsweg Geldleistungen offen. Ebenfalls weiterhin besteht die Möglichkeit für die kommunalen Träger, mit Anbietern pauschal abzurechnen.

Zu Buchstabe b

Mit Absatz 4 wird die Erbringung der Leistungen für Bedarfe nach § 28 Absatz 2 und 5 bis 7 durch Geldleistungen geregelt. Diese Bedarfe können – je nach Vorliegen der Voraussetzungen – entweder abschließend oder vorläufig nach § 41a bewilligt werden. Bei einer Bewilligung im Voraus nach Nummer 1 erfolgt die Bewilligung an Hand der voraussichtlich im Bewilligungszeitraum bestehenden Bedarfe. Die Regelung ermöglicht eine Bewilligung der Geldleistungen zu Beginn des Bewilligungszeitraums für den gesamten Bewilligungszeitraum. Nummer 2 regelt den Fall einer nachträglichen Erstattung verauslagter Beträge, insbesondere auf Wunsch Leistungsberechtigter. Beispiel wäre eine Online-Bestellung von Schulmittagessen mit entsprechender Zahlung des Leistungsberechtigten an den Anbieter, wobei die gezahlten Beträge nachträglich gegenüber dem kommunalen Träger angegeben werden. Möglich ist auch – insbesondere bei erstmaliger Antragstellung – eine Kombination aus beiden Möglichkeiten. Erst im Laufe des Bewilligungszeitraums werden erforderliche Angaben zu Leistungen gemacht, so dass es zu einer Erstattung verauslagter Beträge und für den restlichen Bewilligungszeitraum zu einer laufenden Bewilligung kommt.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zur Einfügung eines neuen Absatzes 4.

Zu Buchstabe d

Die Einfügung des Absatzes 6 dient dazu, die Erbringung von Leistungen für Schulausflüge zu vereinfachen. Insoweit erhalten die zuständigen kommunalen Träger die Möglichkeit, diese Leistungen über einen weiteren Weg zu erbringen. Damit wird eine entsprechende Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag umgesetzt.

Die mit Schulausflügen verbundenen Kosten variieren stark. In vielen Fällen werden die Kosten von den Schülerinnen und Schülern durch die Lehrkraft eingesammelt. Gerade bei kleineren Beträgen ist der Aufwand für leistungsberechtigte Schülerinnen und Schüler, Träger und Schule hoch, jeweils Einzelanträge für die Leistungen zu veranlassen. In jedem Fall müssen Schülerinnen und Schüler bereits heute gegenüber der Lehrkraft darauf hinweisen, dass sie hilfebedürftig sind und insoweit der zuständige Träger Leistungen erbringen muss.

Der neue Erbringungsweg lässt es zu, dass eine Schule mit dem für ihren Bezirk zuständigen kommunalen Träger hinsichtlich der Schulausflüge kooperiert. Deshalb wird der neue Erbringungsweg nur auf Antrag der Schule zugelassen. Grundsätzlich müssen die Kosten von der Schule verauslagt werden, weil erst eine spätere Sammelabrechnung mit dem kommunalen Träger erfolgt. Da davon auszugehen ist, dass dafür vielfach keine Geldmittel vorhanden sind, kann der kommunale Träger mit der Schule auch Abschlagszahlungen vereinbaren. Werden die Leistungen für die Schulausflüge über Sammelanträge abgerechnet und die Leistungen für die Leistungsberechtigten an die Schule ausbezahlt, ist es erforderlich, dass die Leistungsberechtigung bereits nachgewiesen ist. Dies kann durch Vorlage des Bewilligungsbescheides für Arbeitslosengeld II/Sozialgeld seitens der Schülerinnen und Schüler bei der Lehrkraft erfolgen.

Zu Nummer 4 (§ 30)

Folgeänderung zu den Änderungen in § 29 Absatz 1.

Fälle der „berechtigten Selbsthilfe“ kommen künftig nur noch bei den Leistungen nach § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 5 in Betracht.

Zu Nummer 5 (§ 36)

Der neue Absatz 3 regelt die Zuständigkeit im Fall der Erbringung der Leistungen für Schulausflüge nach § 29 Absatz 6.

Werden Leistungen für Schulausflüge gesammelt auf Antrag einer Schule erbracht, ist der Träger zuständig, in dessen Gebiet die Schule liegt. Die Schule soll jeweils nur mit einem kommunalen Träger abrechnen müssen. Das gilt auch dann, wenn für einzelne Schülerinnen und Schüler ein anderer kommunaler Träger örtlich zuständig wäre, weil die Schülerinnen und Schüler in dessen Gebiet wohnen. Die geänderte Zuständigkeit ist möglich, weil die Leistungsberechtigung bereits gegenüber der Schule nachgewiesen worden ist.

Zu Nummer 6 (§ 37)

Zu Buchstabe a

Die Änderung greift die Empfehlung 7 der „Evaluation der bundesweiten Inanspruchnahme und Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe“ im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) auf. Sie führt dazu, dass künftig aus dem Bildungs- und Teilhabepaket nur noch Leistungen für Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen sowie für Lernförderung gesondert zu beantragen sind. Zur Realisierung von Ansprüchen ist bislang – zusätzlich zum Antrag auf Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II – ein weiterer Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe erforderlich. Dies wird von nahezu allen befragten Akteuren der oben genannten Evaluation als ein besonders gravierendes Hemmnis für eine Inanspruchnahme und den Aufbau einfacher Verwaltungsverfahren wahrgenommen: Leistungsberechtigte versäumen die Antragstellung, verwirken ihre Rechte oder verzichten auf Leistungen, weil sie über die Verfahrensanforderungen nicht im Bilde sind, weil sie Fristen versäumen, weil sie Wege und Aufwände scheuen, weil sie sich von einem weiteren Antrag überfordert fühlen oder nicht immer wieder als Bittsteller vorsprechen wollen.

Die Leistungen Schulausflüge, Schülerbeförderung, Aufwendungen für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung sowie Teilhabeleistungen nach § 28 Absatz 7 SGB II sind deshalb künftig grundsätzlich von dem Antrag auf Leistungen zum Lebensunterhalt umfasst. Damit wird erreicht, dass die Inanspruchnahme dieser Leistungen nicht mehr an einem fehlenden Antrag scheitert. Durch die ergänzende Änderung des § 41 wird sichergestellt, dass im Rahmen des Bescheides über die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld) gegebenenfalls auf die mit beantragten Leistungen für Bildung und Teilhabe hingewiesen wird. Durch die integrierte Antragstellung werden die kommunalen Träger zudem in die Lage versetzt, Leistungen für Bildung und Teilhabe unbürokratisch über die in § 29 vorgesehenen Wege zu erbringen.

Zur Unterstützung einer möglichst bürokratiearmen Leistungsgewährung durch die integrierte Antragstellung wird die Bundesregierung auf die beteiligten Akteure (insbesondere Länder und kommunale Spitzenverbände) zugehen, um einen einheitlichen Formularsatz zur Erhebung der für die Leistungserbringung erforderlichen Daten zu entwickeln und diesen den Kommunen zur freiwilligen Nutzung anzubieten. In diesen Prozess werden die Vorgaben des Onlinezugangsgesetzes mit einbezogen.

Zu Buchstabe b

Zu Buchstabe aa

Die Ergänzung des Satzes 2 dient der Klarstellung. Der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes wirkt bereits nach bisherigem Recht auf den Ersten des Monats zurück. Dies gilt künftig auch für alle in diesem Antrag enthaltenen Bildungs- und Teilhabeleistungen.

Zu Buchstabe bb

Durch die Änderung in der Antragstellung in § 37 Absatz 1 ist eine gesonderte Rückwirkungsregel für den Antrag auf Leistungen nach § 28 Absatz 7 nicht mehr erforderlich. Satz 3 wird daher aufgehoben.

Zu Nummer 7 (§ 41)

Mit dem Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts werden künftig auch die Leistungen nach § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 3, 4, 6 und 7 mit beantragt. Wird auf diesen Antrag über die Bewilligung von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld entschieden, werden in der Regel gleichzeitig auch Leistungen nach § 28 Absatz 3 mit bewilligt. Die übrigen mit beantragten Leistungen werden gesondert bewilligt. Dazu ist es häufig erforderlich, zunächst weitere Daten zu erheben. Eine Verwaltungsentscheidung über diese Teile des Antrages wird zunächst nicht getroffen.

Die Änderung verpflichtet die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende deshalb, indem Arbeitslosengeld II-Bewilligungsbescheid darauf hinzuweisen, dass die Entscheidung über diese Leistungen gesondert erfolgt (das ist dann der Fall, wenn in dem Antrag bereits Angaben enthalten waren) beziehungsweise darauf hinzuweisen, dass die mit beantragten Leistungen noch (durch initiative ergänzende Angaben) geltend gemacht werden können. Reagieren Leistungsberechtigte auf den Hinweis, dass weitere Leistungen noch geltend gemacht werden können, nicht, ist – wie bei anderen nicht geltend gemachten Bestandteilen der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (wie zum Beispiel bei Mehrbedarfen) – keine weitere Verwaltungsentscheidung erforderlich.

Zu Artikel 4 (Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Folgeänderung zur Anfügung der Anlage zu 34 durch Artikel 4 Nummer 4.

Zu Nummer 2 (§ 34)

Mit den Neuregelungen in § 34 werden die Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe für Schülerinnen und Schüler verbessert.

Zu Buchstabe a

Der Koalitionsvertrag vom 7. Februar 2018 sieht vor, die Geldleistung für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (sogenanntes Schulbedarfspaket als Teil des sogenannten Bildungspakets) aufzustocken. Bisher wurde pro Schuljahr ein persönlicher Schulbedarf von insgesamt 100 Euro berücksichtigt. Nunmehr wird nach § 34 Absatz 3 Satz 1 ein Bedarf von insgesamt 150 Euro pro Schuljahr anerkannt, und zwar für den Monat, in dem der erste Schultag des jeweiligen Schuljahres fällt, 100 Euro statt bisher 70 Euro und für den Monat, in dem das jeweilige zweite Schulhalbjahr beginnt, 50 Euro statt bisher 30 Euro. Damit wird kurzfristig eine spürbare Entlastung der Familien erreicht.

Der Erhöhungsbetrag orientiert sich dabei an der Entwicklung der Regelbedarfe seit deren Systemumstellung in den Jahren 2010/2011 sowie zeitgemäßen schulischen Anforderungen. Der Regelbedarf hat demnach eine Steigerung um rund 16 bis 18 Prozent erfahren. Aufgerundet ergibt sich somit beim Regelbedarf eine Steigerungsrate von 20 Prozent. Hieran angelehnt folgt daraus eine Erhöhung des bisherigen Schulbedarfsbetrags von 100 Euro auf 120 Euro pro Schuljahr. Zudem sollen auch neue oder geänderte schulische Rahmenbedingungen Berücksichtigung finden. Beispiel hierfür ist die zunehmende Bedeutung der digitalen Welt auch im schulischen Kontext, die eine digitale Bildungsoffensive erfordert. Alle Schülerinnen und Schüler sollen am modernen Lernen in der Schule teilhaben können. Um auch neuen oder geänderten schulischen Anforderungen gerecht werden zu können, wird der Betrag von 120 Euro daher um einen Betrag von 30 Euro ergänzt. Der Gesamtbetrag von 150 Euro wird auf die beiden Schulhalbjahre aufgeteilt, indem zum Ersten des Monats eines jeden Jahres, in dem der Schultag liegt – also entweder im August oder im September - 100 Euro (erstmalig zum 1. August oder 1. September 2019) und zum ersten des Monats eines jeden Jahres, in dem das zweite

Schulhabjahr beginnt (in der Regel zum 1. Februar) 50 Euro (erstmalig in der Regel zum 1. Februar 2020) als Bedarf berücksichtigt werden. Damit wird wie bisher am Schuljahresbeginn der höhere Betrag ausgezahlt, da gerade zu diesem Zeitpunkt viele Anschaffungen für den persönlichen Schulbedarf getätigt werden müssen.

Satz 2 regelt erstmals Fälle, in denen leistungsberechtigte Schülerinnen und Schüler zu dem Zeitpunkt, zu dem die Bedarfe anzuerkennen sind - Monat des ersten Schultages beziehungsweise Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt - noch nicht in eine Schule aufgenommen sind oder nach einer Unterbrechung wieder in die Schule aufgenommen werden. Gründe hierfür können beispielsweise sein, dass erst während des laufenden Schuljahres eine Schulbesuchspflicht eintritt, Ausnahmen von der Schulbesuchspflicht enden oder das Schulbesuchsrecht wahrgenommen wird. Mit der Regelung in Satz 2 wird für diese Fälle der Zeitpunkt, in dem der Bedarf anzuerkennen und durch Leistung zu decken ist, abweichend geregelt. Da bei den hiervon betroffenen Schülerinnen und Schülern der entsprechende Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt, jedoch regelmäßig in gleicher Höhe auftritt, werden bei ihnen im ersten Schulhalbjahr der hierfür anzuerkennende Bedarf nach Nummer 1 (100 Euro), bei erstmaliger Aufnahme innerhalb des Schuljahres im zweiten Schulhalbjahr, aber nach dem Monat, in dem dieses begonnen hat, nach Nummer 2 (150 Euro) und bei Wiederaufnahme in die Schule nach dem Monat des Beginns des zweiten Schulhalbjahres, wenn die Schule im Monat des Beginns des Schuljahres besucht wurde, nach Nummer 3 (50 Euro) berücksichtigt.

Zu Buchstabe b

Da der Bedarf für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf grundsätzlich ebenso Preissteigerungen wie andere Ge- und Verbrauchsgüter des täglichen Bedarfs unterliegt, sieht die Neuregelung in Absatz 3a eine jährliche Fortschreibung des sogenannten Schulbedarfspakets vor. Hierfür ist es sachgerecht die Fortschreibungsrate für die jährliche Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a oder die gesetzliche Neuermittlung nach § 28 auf die Bedarfe für den persönlichen Schulbedarf entsprechend anzuwenden. Die so dynamisierten Werte sind erstmals in 2020 für das Jahr 2021 (vgl. Artikel [...] Absatz 2) jährlich in der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung (RBSFV) nach § 40 zum 1. Januar des Folgejahres zu ermitteln (vgl. Artikel [...] Nummer 3) und in der Anlage zu § 34 zu veröffentlichen (vgl. Artikel [...] Nummer 3 und Nummer 4), sofern nicht in 2020 kraft Gesetzes zu 2021 die Regelbedarfsstufen gesetzlich neu ermittelt werden. Aufgrund der Verweise in § 28 Absatz 3 SGB II, § 3 Absatz 3 AsylbLG, [...] gelten die jährlich angepassten Bedarfe in den entsprechenden Gesetzen entsprechend.

Die Dynamisierung erfolgt rechnerisch in zwei Schritten. Nach Satz 1 ist allein der (höhere) Teilbetrag, der der Deckung des Bedarfs im ersten Schulhalbjahr dient, fortzuschreiben. Die Fortschreibung erfolgt entsprechend der in einer Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung enthaltenen Veränderungsrate, der sich daraus ergebende Betrag ist bis unter 0,50 Euro auf volle Euro abzurunden und ab 0,50 Euro auf volle Euro aufzurunden. In einem zweiten Schritt ist nach Satz 2, zweiter Halbsatz der (geringere) Teilbetrag für das zweite Schulhalbjahr zu ermitteln, er beträgt für das selbe Kalenderjahr stets die Hälfte des für dieses Kalenderjahr fortgeschriebenen und gerundeten Teilbetrags für das erste Schulhalbjahr. Mit diesem Vorgehen ist sichergestellt, dass die Teilbeträge für beide Schuljahre aufgrund unterschiedlich zu rundender, einzeln fortgeschriebener Werte nicht dauerhaft auseinanderdriften.

Nach Satz 3 ist für diejenigen Jahre, in denen keine Fortschreibung der Regelbedarfsstufen mittels Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung erfolgt, sondern nach § 28 eine gesetzliche Neuermittlung der Regelbedarfe zu erfolgen hat, eine gesetzliche Neufestsetzung des Bedarfs für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf im ersten Schulhalbjahr erforderlich. Hierzu ist die prozentuale Veränderung der sich für das Jahr des Inkrafttretens der neu ermittelten Regelbedarfsstufen gegenüber den für das Vorjahr geltenden Regelbedarfsstufen zu verwenden. Der sich ergebende Betrag ist ebenso wie

bei der Fortschreibung auf volle Eurobeträge zu runden. Der Teilbetrag für das zweite Schulhalbjahr wird aus dem neu festgesetzten Betrag für das erste Schulhalbjahr nach Satz 4 ebenso bestimmt, wie in Jahren, in denen eine Fortschreibung entsprechend der Veränderungsrate in einer Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung erfolgt: Der Betrag ergibt sich aus der Hälfte des Betrags für das erste Schulhalbjahr. Die Rundungsregelung aus der Fortschreibungsregelung wird für die gesetzliche Festsetzung übernommen, hinzu kommt die Ergänzung der Anlage zu § 34.

Zu Buchstabe c

Mit der Änderung in § 34 Absatz 4 entfällt der Eigenanteil, den Schülerinnen und Schüler bislang für die Schülerbeförderung zu tragen haben entsprechend der in Art 3 Nummer 2b enthaltener Änderung des § 28 Absatz 4 SGB II.

Zu Buchstabe d

Mit der in § 34 Absatz 5 vorgenommenen Ergänzung wird entsprechend der in Artikel 3 Nummer 2c enthaltenen Änderung des § 28 Absatz 5 SGB II sichergestellt, dass ein Bedarf für angemessene Lernförderung bereits dann anzuerkennen ist, wenn nach den wesentlichen Lernzielen ein unzureichendes Leistungsniveau festzustellen ist. Ausdrücklich kommt es auf eine zuvor festgestellte Versetzungsgefährdung zur Anerkennung des Bedarfs nicht an.

Zu Buchstabe e

Mit Streichung des Begriffs Mehraufwendungen sowie der hiermit korrespondierenden Regelung zur Bestimmung des von Schülerinnen und Schülern zu tragenden Eigenanteils für schulische Mittagsverpflegung in § 9 RBEG (Artikel 5 Nummer 2), wird entsprechend der in Artikel 3 Nummer 2d vorgenommenen Streichung in § 28 Absatz 6 SGB II sichergestellt, dass Schülerinnen und Schüler künftig keinen Eigenanteil bei Inanspruchnahme schulischer Mittagsverpflegung zu tragen haben.

Zu Nummer 3 (§ 34a)

Zu Buchstabe a

Der Absatz 2 wird auf Grund der umfassenden Überarbeitung komplett neu gefasst. In Satz 1 wird die Möglichkeit der Erbringung der Leistungen durch Geldleistungen neu aufgenommen. Damit wird dem Einwand Rechnung getragen, dass die Erbringungswege Sachleistungen sowie Direktzahlungen mit hohem Aufwand verbunden sein können. Wie bisher werden die Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 34 Absatz 3 und 4 ausschließlich durch Geldleistungen erbracht. Für die übrigen Leistungen gilt ebenfalls wie bisher, dass die zuständigen Träger nach dem SGB XII über die Form der Leistungserbringung entscheiden. Für die Leistungen nach § 34 Absatz 2 und 5 bis 7 steht nunmehr auch der Erbringungsweg Geldleistungen offen. Ebenfalls weiterhin besteht die Möglichkeit für die zuständigen Träger nach dem SGB XII, mit Anbietern pauschal abzurechnen.

Zu Buchstabe b

Mit dem neu in § 34a einzufügenden Absatz 5 wird die Erbringung der Leistungen für Bedarfe nach § 34 Absatz 2 und 5 bis 7 durch Geldleistungen geregelt. Diese Bedarfe können – je nach Vorliegen der Voraussetzungen nach Nummer 1 im Voraus nach an Hand der voraussichtlich im Bewilligungszeitraum bestehenden Bedarfe bewilligt werden. Die Regelung ermöglicht damit eine Bewilligung der Geldleistungen zu Beginn des Bewilligungszeitraums für den gesamten Bewilligungszeitraum. Nummer 2 regelt den Fall einer nachträglichen Erstattung verauslagter Beträge, insbesondere auf Wunsch Leistungsberechtigter. Beispiel wäre eine Online-Bestellung von Schulmittagessen mit entsprechender Zahlung des Leistungsberechtigten an den Anbieter, wobei die gezahlten Beträge nach-

träglich gegenüber dem zuständigen Träger nach dem SGB XII angegeben werden. Möglich ist auch – insbesondere bei erstmaliger Antragstellung – eine Kombination aus beiden Möglichkeiten. Erst im Laufe des Bewilligungszeitraums werden erforderliche Angaben zu Leistungen gemacht, so dass es zum einen zu einer Erstattung verauslagter Beträge und für den restlichen Bewilligungszeitraum zu einer laufenden Bewilligung kommt.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zur Einfügung eines neuen Absatzes 5.

Zu Buchstabe d

Die Anfügung eines Absatzes 7 an § 34a dient dazu, die Erbringung von Leistungen für Schulausflüge zu vereinfachen. Insoweit erhalten die zuständigen Träger nach dem SGB XII die Möglichkeit, diese Leistungen über einen weiteren Weg zu erbringen. Damit wird eine entsprechende Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag umgesetzt.

Die mit Schulausflügen verbundenen Kosten variieren stark. In vielen Fällen werden die Kosten von den Schülerinnen und Schülern durch die Lehrkraft eingesammelt. Gerade bei kleineren Beträgen ist der Aufwand für leistungsberechtigte Schülerinnen und Schüler, SGB XII-Träger und Schule hoch, jeweils Einzelanträge für die Leistungen zu veranlassen. In jedem Fall müssen Schülerinnen und Schüler bereits heute gegenüber der Lehrkraft darauf hinweisen, dass sie hilfebedürftig sind und insoweit der zuständige SGB XII-Träger Leistungen erbringen muss.

Der neue Erbringungsweg lässt es zu, dass eine Schule mit dem für ihren Bezirk zuständigen Träger nach dem SGB XII hinsichtlich der Schulausflüge kooperiert. Deshalb wird der neue Erbringungsweg nur auf Antrag der Schule zugelassen. Grundsätzlich müssen die Kosten von der Schule verauslagt werden, weil erst eine spätere Sammelabrechnung mit dem zuständigen Träger nach dem SGB XII erfolgt. Da davon auszugehen ist, dass vielfach dafür keine Geldmittel vorhanden sind, kann der zuständige Träger nach dem SGB XII mit der Schule auch Abschlagszahlungen vereinbaren. Werden die Leistungen für die Schulausflüge über Sammelanträge abgerechnet und die Leistungen für die Leistungsberechtigten an die Schule ausgezahlt, ist es erforderlich, dass die Leistungsberechtigung bereits nachgewiesen ist. Dies kann durch Vorlage des Bewilligungsbescheides für Hilfe zum Lebensunterhalt oder auch Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch Schülerinnen und Schüler bei der Lehrkraft erfolgen.

Zu Nummer 4 (§ 40)

Die Neuregelung in § 40 ermächtigt das BMAS erstmals ab 1. Juli 2020 (vgl. Art. [...] Absatz 2) mit der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen entsprechend der in § 28a geregelten Veränderungsrate auch den Teilbetrag des Bedarfs zur Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf für das erste Schulhalbjahr jährlich fortzuschreiben. Der sich aus Anwendung der Veränderungsrate und Rundung nach § 34 Absatz 3a ergebende Wert ist zusammen mit dem sich daraus ergebenden Teilbetrag für das zweite Schulhalbjahr in der Anlage zu § 34 zu veröffentlichen.

Zu Nummer 5 (§ 42b)

Mit der Neufassung des § 42b SGB XII soll der Abschaffung des Eigenanteils für Kinder, Schülerinnen und Schüler bei gemeinschaftlichen Mittagessen in Schulen, Kitas und Einrichtungen der Kindertagespflege Rechnung getragen werden. Die Einführung des Mehrbedarfs für Mittagessen in Werkstätten für behinderte Menschen orientiert sich an der Zielrichtung an den insofern vergleichbaren Bedarfen für Mittagessen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets (vergleiche Bundestagsdrucksache 18/9522, Seite 327). Entfällt zum 1. August 2019 die Eigenbeteiligung für Mittagessen in Schulen, Kitas und Einrichtungen der Kindertagespflege, so entfällt zugleich die Begründung dafür, dass

Menschen mit Behinderungen, die in Werkstätten für behinderte Menschen an der Mittagsverpflegung teilnehmen, einen Anteil des Mittagessens aus dem Regelbedarf zu finanzieren haben.

Die Neufassung des § 42b des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch enthält in Absatz 2 keine Eigenbeteiligung mehr für das Mittagessen in Werkstätten für behinderte Menschen.

Zu Nummer 6 (§ 46b)

Folgeänderung zur Änderung des § 98 (Nummer 7). Die Ergänzung der Zuständigkeitsregelung für die Träger nach dem SGB XII in § 98 muss auch für die Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII gelten, wenn sie auch für erwachsene Leistungsberechtigte nach diesem Kapitel die Leistungen für Schulausflüge nach dem neuen § 34a Absatz 7 ausführen.

Zu Nummer 7 (§ 98)

Durch die Einfügung eines Absatzes 1a in § 98 wird die Zuständigkeit im Fall der Erbringung der Leistungen für Schulausflüge nach dem neuen § 34 Absatz 7 bestimmt. Werden Leistungen für Schulausflüge gesammelt auf Antrag einer Schule erbracht, ist der SGB XII-Träger zuständig, in dessen Gebiet die Schule liegt. Die Schule soll jeweils nur mit einem zuständigen Träger nach dem SGB XII abrechnen müssen. Das gilt auch dann, wenn für einzelne Schülerinnen und Schüler ein anderer Träger nach dem SGB XII örtlich zuständig wäre, weil die Schülerinnen und Schüler in dessen Gebiet wohnen. Die geänderte Zuständigkeit ist möglich, weil die Leistungsberechtigung bereits gegenüber der Schule nachgewiesen worden ist.

Zu Nummer 8 (Anlage)

Die neu anzufügende Anlage zu § 34 enthält die aktuellen Werte der Bedarfe zur Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf. Die Anlage ist mit jeder Fortschreibung oder gesetzlichen Neufestsetzung nach § 34 Absatz 3a zu aktualisieren und gibt so die im jeweiligen Kalenderjahr geltende Höhe der anzuerkennenden Bedarfe je Schulhalbjahr wider.

Zu Artikel 5 (Änderung des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung des § 9 RBEG, mit dem die Höhe der Eigenanteile bei Schülerbeförderung sowie beim gemeinschaftlichen Mittagessen in Schule, Kita und Kindertagespflege geregelt werden.

Zu Nummer 2 (§ 9)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Streichung der Berücksichtigung von Eigenanteilen bei der Bemessung der Leistungen für gemeinschaftliche Mittagessen in Schule, Kita und Einrichtungen der Kindertagespflege sowie der der Leistungen zur Schülerbeförderung. Da diese Bedarfe künftig ohne Berücksichtigung von Eigenanteilen in der nach § 9 RBEG bestimmten Höhe anzuerkennen sind, bedarf es nicht mehr der gesetzlichen Bestimmung der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben, die auf Mittagessen und Schülerbeförderung entfallen.

Zu Artikel 6 (Änderung des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung des Eigenanteils für die ab dem 1. Januar 2020 nach § 42b SGB XII anzuerkennenden Mehrbedarfe für Mittagessen in Werkstätten für behinderte Menschen in Artikel 7. Sind für den Mehrbedarf nach § 42b

Absatz 2 SGB XII in der ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung keine Eigenanteile in Höhe der hierfür im Regelbedarf enthaltenen Ausgaben zu tragen, so bedarf es der hierzu in Artikel 13 Nummer 16 enthaltenen Bemessung des Eigenanteils nicht mehr.

Zu Artikel 7 (Änderung des Bundesteilhabegesetzes)

Folgeänderung zur Einfügung des § 42b SGB XII durch Artikel 4 Nummer 5.

Zu Artikel 8 (Änderung der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Streichung der Eigenanteile beim gemeinschaftlichen Mittagessen in Schule, Kita und Kindertagespflege (vergleiche Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe d).

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt vorbehaltlich der Regelungen in Artikel 9 Absatz 2 bis 5 am 1. Juli 2019 in Kraft.

Die Änderungen zur Aufhebung der oberen Einkommensgrenzen, zur Anrechnung des Einkommens der Eltern und zur erweiterten Zugangsmöglichkeit zum Kinderzuschlag treten zum 1. Januar 2020 in Kraft (Absatz 2).

Artikel 3 Nummer 1 [§ 21 Absatz 4 Satz 1 SGB II] betrifft eine redaktionelle Klarstellung und tritt deshalb am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft (Absatz 3).

Die insbesondere mit den Änderungen beim Bildungs- und Teilhabepaket verbundenen Änderungen treten einheitlich am 1. August 2019 in Kraft. Eine Umsetzung zum 1. Juli 2019 würde in Ländern, in denen der letzte Schultag des Schuljahres im Juli 2019 liegt, eine verwaltungsaufwändige Änderung des Abrechnungsverfahrens für den letzten Monat des Schuljahres zur Folge haben (Absatz 4).

Absatz 5 betrifft das spätere Inkrafttreten der Regelung zur Fortschreibung und gesetzlichen Neufestsetzung (Artikel 4 Nummer 2 Buchstabe b: § 34 Absatz 3b SGB XII) sowie zur Ergänzung der hiermit in Zusammenhang stehenden Verordnungsermächtigung in § 40 SGB XII (Artikel 4 Nummer 3 und 4). Die erstmalige Fortschreibung oder gesetzliche Neufestsetzung der Bedarfe zur Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf soll zum 1. Januar 2021 erfolgen. Hierfür muss für den Fall, dass die Ergebnisse einer bundesweiten EVS im Jahr 2020 noch nicht vorliegen, die ergänzte Verordnungsermächtigung so rechtzeitig in Kraft treten, dass es dem BMAS rechtzeitig in 2020 erlaubt ist, zusammen mit einer dann notwendigen Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung den Teilbetrag für das erste Schulhalbjahr und den sich daraus ableitenden Teilbetrag für das zweite Schulhalbjahr für das Jahr 2021 mittels Verordnung festzusetzen. Die Vorschrift sieht deshalb ein Inkrafttreten zum 1. Juli 2020 vor.

Dokumentenname: Kabinettfassung_190107_RefE_StaFamG_BMFSFJ und
BMAS_RS (5)_backup_190107_1435.docx
Ersteller: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Ju-
gend
Stand: 07.01.2019 14:41